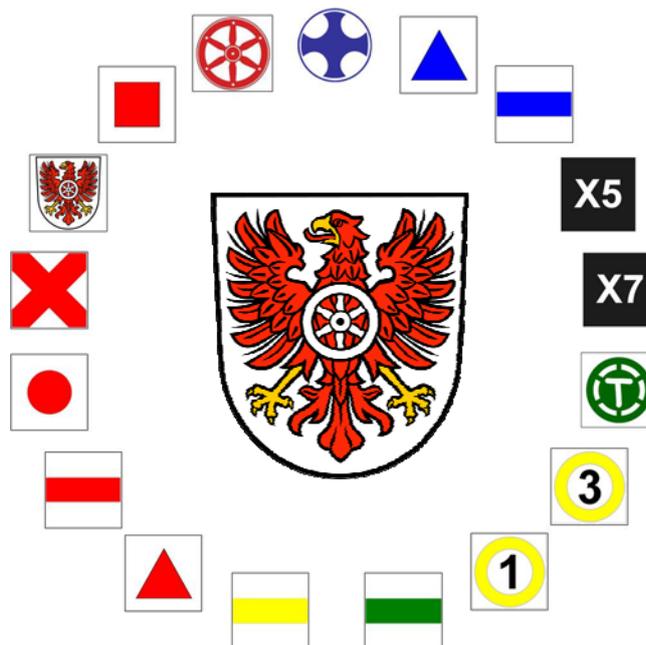


Wanderkonzeption für den Landkreis Eichsfeld

A. Wanderwege und Wanderwegebeschilderung - Analyse und Ausblick

B. Betreuung der Wanderwege

C. Maßnahmen zur Realisierung



Erstellt im Auftrag des
Landkreises Eichsfeld
von:

Hans-Georg Sievers
Planungsbüro für Wandertourismus
Adelsberg 1
79312 Emmendingen

Tel.: 0 76 41 / 93 45 312

hansgeorg.sievers@wandern-wege.de
www.wandern-wege.de

INHALTSVERZEICHNIS

Die Ausgangslage	4
Zielsetzung	5
A. Wanderwege und Wanderwegebeschilderung - Analyse und Ausblick	
1. Das Wanderwegenetz	6
1.1 Derzeitige Wegesystematik	6
1.2 Künftiges Wegekonzzept	6
1.3 Top-Wanderwege	10
1.4 Thematische/zielgruppenbezogene Ausrichtung von Wanderwegen	12
1.5 Wander-Ausgangspunkte	14
1.6 Wandern auf Radwegen	14
2. Beschilderung der Wanderwege	16
2.1 Markierung/Wegemarken	16
2.2 Wegweiser	18
2.3 Wanderinformationstafeln	22
3. Umsetzung: Schaffung neuer Wanderangebote	24
3.1 Rechtlicher Rahmen	24
3.2 Einbindung von privaten Grundeigentümern	26
3.3 Ablauf	27
3.4 Finanzierung	29
4. Marketing und Service	30
4.1 Einheitliches Erscheinungsbild	30
4.2 Internetauftritt	30
4.3 Wanderbroschüren	31
4.4 Wanderkarte	32
4.5 Wanderinformationstafeln	32
4.6 Wanderpauschalen	32
B. Betreuung der Wanderwege und Wanderwegebeschilderung	
1. Derzeitige Situation	33
2. Allgemeine Hinweise	33
2.1 Praktische Arbeiten	34
2.2 Organisatorische Tätigkeiten	35
3. Vorschlag Betreuungsmodell	36
3.1 Grundsätze der Betreuung	36
3.2 Aufgabenteilung	36
3.3 Schaffung von Verbindlichkeit	40
3.4 Digitale Wegeverwaltung	40

C. Maßnahmen zur Realisierung der Wanderkonzeption

1. Allgemeines	41
2. Maßnahmenvorschläge mit Kostenschätzung.....	41
2.1 Wanderwege (Planung und Ausschilderung)	41
2.2 Beschilderung (Planung und Realisierung)	43
2.3 Marketing und Service	45
2.4 Betreuung Wanderwege und Wanderwegebeschilderung	46

Anhang

Verwaltungsvorschrift „Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft“

Vorbemerkung

In Thüringen gilt für die Ausweisung von Wanderwegen die Verwaltungsvorschrift "Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft". Die spätere Umsetzung der Konzeption wird sich im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewegen. Da sie aber nach Angaben der Thüringen Tourismus GmbH in der nächsten Zeit überarbeitet werden soll, sind in der vorliegenden Konzeption bereits Modifikationen vorgeschlagenen, die in die Überarbeitung einfließen werden. Sobald die Neufassung vorliegt, wird die Konzeption für den Landkreis Eichsfeld an die geänderte Verwaltungsvorschrift angepasst

Die Ausgangslage

Der Landkreis Eichsfeld liegt im Westen von Thüringen an der Grenze zu Niedersachsen und Hessen. Der Landkreis deckt den südlichen Teil des Eichsfelds ab, das sich vom Harz im Norden bis zum Werratal im Süden erstreckt. Die Landschaft ist sanfthügelig und abwechslungsreich, mit lockeren Laubwäldern, Flusstälern und vereinzelt, beeindruckenden Felsklippen. Der landschaftliche und kulturelle Reichtum machen das Eichsfeld zu einer attraktiven Wanderlandschaft.

Im Landkreis Eichsfeld gibt es zahlreiche ausmarkierte Wanderwege. Dies sind zum großen Teil von den Kommunen unterhaltene Rund- und Streckenwanderwege, aber auch Fernwanderwege, wie der Pilgerweg Loccum - Volkenroda, der Harz-Eichsfeld-Thüringer Wald-Weg (HET), der Eichsfeld-Wanderweg, der Naturparkweg Leine-Werra (zertifiziert als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland), der Werraburgensteig (X5) oder der Herkulesweg (X7).

Für die Einrichtung und Kennzeichnung von Wanderwegen sind in der Regel die Kommunen zuständig. Für die Fern- und Gebietswanderwege unterstützt aber auch der Landkreis (Kreiswegewart) die Kommunen. Der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal ist für den Naturparkweg zuständig und der HVE Eichsfeld Touristik e.V. übernimmt Aufgaben für den Eichsfeld-Wanderweg und den Pilgerweg Loccum-Volkenroda. Der HVE übernimmt auch die touristische Vermarktung der Fernwanderwege und das Marketing für das Wandern im Landkreis Eichsfeld insgesamt.

Für die Ausweisung von Wanderwegen gibt es eine Verwaltungsvorschrift zur "Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft", die im Wesentlichen das Verfahren zur Genehmigung von Wanderwegen sowie deren Markierungssystematik regelt.

Aufs Ganze betrachtet präsentiert sich die Wanderwegeinfrastruktur nicht so einheitlich, wie es eine landesweit gültige Verwaltungsvorschrift zunächst vermuten lässt. Die am häufigsten auftauchenden Mängel sind:

1. insgesamt zu dichtes Wanderwegenetz
2. zum Teil nicht markierte bzw. schlecht markierte Wanderwege
3. uneinheitliche Wegweiser Verwendung und zum Teil unübersichtliche Wegweiserbäume

Zudem fehlt es an bekannten Wanderwegen, die die Funktion eines wandertouristischen Zugpferdes zu erfüllen vermögen. Der derzeit wohl bekannteste Weg ist der Pilgerweg Loccum - Volkenroda, der vor 10 Jahren eingerichtet wurde. Er durchquert das Eichsfeld von Ost nach West. Ebenfalls von touristischer Bedeutung ist der Naturparkweg Leine-Werra, der als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland einen gewissen Bekanntheitsgrad genießt. Er beginnt in Heiligenstadt und verlässt beim Keudelstein den Landkreis. Kürzere zertifizierte Rundwanderwege (bis ca. 15 km Länge), wie sie derzeit in ganz Deutschland verstärkt realisiert werden, gibt es nicht - mit Ausnahme des P16 bei Asbach-Sickenberg.

Zielsetzung

Die Wanderkonzeption hat zum Ziel, das Wandern im Landkreis Eichsfeld attraktiver zu machen. Dies geschieht durch

- die Ausformulierung einer kreisweit einheitlichen Wege- und Beschilderungskonzeption, die den Kommunen und dem Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal bei der Einrichtung und Ausweisung von Wanderwegen als Leitfaden und Handlungsrahmen dienen soll
- die Reduzierung der ausgeschilderten Wanderwege, um den anfallenden Betreuungsaufwand zu verringern
- der Entwicklung einer Betreuungskonzeption, um die Wanderinfrastruktur dauerhaft zu erhalten.
- die Einrichtung sogenannter Top-Wanderwege (Arbeitstitel), d.h. zertifizierte Prädikatswanderwege, die als Zugpferd für das Wandern im Landkreis Eichsfeld dienen können.

Die Wanderkonzeption stellt sicher, dass nur diejenigen Wanderwege in die kreisweiten Wanderkarten und die Vermarktung aufgenommen werden, die bestimmten Kriterien genügen. Dazu zählen neben der Wegequalität auch die Garantie der dauerhaften Betreuung sowie eine -rechtliche Absicherung, die die Dauerhaftigkeit sichert (z.B. Gestattungsverträge mit Grundstückseigentümern, forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung).

Wege- und Beschilderungskonzeption

1. Das Wanderwegenetz

1.1. Derzeitige Wegesystematik

Derzeit setzt sich das Wanderwegenetz - in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Landes - aus folgenden Wegearten zusammen aus:

Fernwanderwege	für mehrtägige Wanderungen im Eichsfeld und den angrenzenden Gebieten (= blaue Markierung)
Gebietswanderwege	verbinden zwei wichtige Ziele oder Ausgangspunkte, ermöglichen 1-2-Tages-Wanderungen (= rote Markierung)
Örtliche Wanderwege	- verbinden zwei Ortschaften (= gelbe Markierung) - mehrere Ortschaften (Ziele) (= grüne Markierung) - Themenwege (= grüner Diagonalstrich)
Kommunale Wanderwege	Kürzere Rundwanderwege in ausschließlich kommunaler Zuständigkeit mit unterschiedlicher Länge

In der Praxis zeigen sich bei der Einrichtung und Ausweisung der Wanderwege verschiedene Schwachpunkte:

1. insgesamt zu viele markierte Wanderwege
2. zum Teil nicht markierte bzw. schlecht markierte Wanderwege
3. unübersichtliche Wegweiserbäume

Diese Schwachpunkte sind zum einen Resultat der Menge an (theoretisch) zu markierenden Wanderwegen. D.h. die Kreis-, Gebiets- und Ortswegewarten können die anfallende Markierungsarbeit für das weitläufige Streckennetz, das zum Teil doppelt und dreifach markiert werden muss (s.u.), einfach nicht bewältigen.

Zum anderen sind die Schwachpunkte konzeptioneller Art. Denn Fern-, Gebiets-, Örtliche und Kommunale Wanderwege werden als eigenständige Wanderwege verstanden, die sich überlagern können. D.h. auf einer Wegstrecke können mehrere Wanderwege ausgewiesen sein, die alle mit einer eigenen Wegemarke markiert werden müssen. Verlaufen beispielsweise ein Fern-, ein Gebiets-, ein Örtlicher und ein Kommunaler Wanderweg gemeinsam auf einer Teilstrecke, müssen an jedem Markierungspunkt vier Zeichen angebracht werden. Dadurch entsteht ein sehr großer Markierungsaufwand. Zugleich wird das Gesamtnetz für den Wanderer unübersichtlicher. Ein gutes Beispiel ist der Gebietswanderweg Lengenfeld unterm Stein-Sonnenstein, der nahezu vollständig auf dem Fernwanderweg Harz-Eichsfeld-Thüringer Wald verläuft. Diese Strecke muss konsequenterweise mit beiden Zeichen markiert werden.

1.2. Künftiges Wegekonzept

1.2.1 Struktur

Das Wanderwegenetz des Eichsfelds wird künftig einfacher strukturiert und damit für den Wanderer übersichtlicher werden. Dazu gehört zum einen die Reduktion der markierten Wegstrecken und zum anderen ein klare, funktionale, aufeinander aufbauende Struktur der Wegearten. Die Struktur folgt weitestgehend der Thüringer Verordnung, die eine Dreiteilung in Fern-, Gebiets- und Örtliche Wanderwege vorsieht, nimmt aber zugleich Änderungen bzw. Präzisierungen vor, um die Kategorien sachlich - und damit für den Wanderer deutlicher - voneinander abzugrenzen. Maßgeblich ist dabei die Sichtweise des Wanderers. Änderungen betreffen vor allem die Örtlichen und Kommunalen Wanderwege. Auch die Streckenführungen der Gebietswanderwege sollte überdacht werden.

Die Wanderwege im Landkreis Eichsfeld werden als ein zusammenhängendes Wanderwegenetz verstanden. Das Netz bildet eine Einheit. Es setzt sich aus folgenden Wegearten zusammen:

Fernwanderwege	für mehrtägige Wanderungen (drei Tage und mehr, d.h. ab ca. 50 km Länge) im Eichsfeld und den angrenzenden Gebieten Fernwanderwege haben einen Namen.
Gebietswanderwege	bleiben in einem Wandergebiet, ermöglichen Wanderungen bis zu drei Tagen (d.h. bis ca. 60 km). Sie ergänzen die Fernwanderwege und verbinden zwei wichtige Ziele oder Ausgangspunkte. Sie verlaufen möglichst nicht oder nur für kürzere Strecken auf Fernwanderwegen. Gebietswanderwege haben einen Namen. Falls kein eigenständiger Name vorhanden ist, wird der Anfangs- und Endpunkt genommen. <i>Die bisherigen Gebietswanderwege werden überprüft und gegebenenfalls gestrichen, modifiziert oder in Örtliche Wanderwege umgewandelt. Einige kürzere Gebietswanderwege entfallen.</i>
Örtliche Wanderwege	ergänzen als Streckenwanderwege das Netz der Fern- und Gebietswanderwege, sie dienen zur Feinerschließung der Region, d.h. dass sie a) weiterer wichtiger Ziele und Ausgangspunkte anbinden b) sinnvolle Verbindungen/Ergänzungen zwischen den Fern- und Gebietswanderwegen schaffen. Sie <u>verlaufen nicht</u> auf Fern- oder Gebietswanderwegen. In Kombination mit den Fern- und Gebietswanderwegen ermöglichen sie individuelle (Rund-) Wanderungen, v.a. dort, wo es keine Kommunalen Wanderwege (s.u.) gibt. Örtliche Wanderwege können durch Strecken von Kommunalen Wanderwegen ersetzt werden. <i>Im Rahmen der Erstellung der Konzeption ist ein reduziertes Streckennetz der örtlichen Wanderwege erarbeitet worden.</i>
Kommunale Wanderwege	sind kürzere Rundwanderwege von einem klar definierten Ausgangspunkt aus, sie können auf eine spezielle Zielgruppe zugeschnitten sein. Kommunale Wanderwege können ganz oder zum Teil auf den Fern-, Gebiets- oder Örtlichen Wanderwegen verlaufen. Zu den Kommunalen Wanderwegen zählen die Top-Wanderwege, die Komfortwege und die Familienerlebniswege (s.u.).

Anmerkung: Örtliche und Kommunale Wanderwegen liegen – nicht nur begrifflich – sehr nahe beieinander. Teilstrecken der Örtlichen Wanderwege können durch Kommunale Wanderwege ersetzt werden. Dadurch verringert sich der Betreuungs- und Beschilderungsaufwand.

Fern-, Gebiets- und Örtliche Wanderwege setzen sich zu einem zusammenhängenden, mehr oder weniger dichten Wanderwegenetz zusammen. Dieses Netz wird als **Eichsfelder Grundwegenetz** bezeichnet. In der fachlichen Zuständigkeit untersteht dieses Netz – sofern nicht anders geregelt – dem Kreiswegewart und seinen Gebiets- und Ortswegewarten.

Die Struktur des Grundwegenetzes erinnert an das Straßenverkehrsnetz mit Autobahnen, Bundesstraßen sowie Kreis- bzw. Landstraßen.

Das Grundwegenetz bildet zusammen mit den Kommunalen Wanderwegen das **Eichsfelder Wanderwegenetz**. Dieses Netz, das alle Wanderwege umfasst, steht den Wanderern für ihre Touren zur Verfügung.

Fernwanderwege
+ Gebietswanderwege
+ Örtliche Wanderwege
= Eichsfelder Grundwegenetz
+ Komm. Rundwanderwege
= Eichsfelder Wanderwegenetz

Das Eichsfelder Wanderwegenetz bildet eine zusammenhängende Einheit. Alle Wege sind mit einander verknüpft. Über das Netz sind alle wichtigen Ziele und Ausgangspunkte miteinander verbunden. Das Wanderwegenetz wird nach einer einheitlichen Systematik markiert und mit Wegweisern beschildert (s.u.). Für das Wanderwegenetz gilt eine ausformulierte Betreuungskonzeption, die dauerhaft die Einheitlichkeit und zuverlässige Nutzung sicherstellen sollen.

Die Betrachtung als Einheit spiegelt den Blickwinkel des Wanderers. Dieser betrachtet markierte Wanderwege als Wanderempfehlung und unterscheidet nicht nach Zuständigkeiten. In Kombination mit einer einheitlichen Beschilderungssystematik ermöglicht es die Gesamtschau auf das Wanderwegenetz, Synergieeffekte zu nutzen – beispielsweise das Ersetzen von Örtlichen Wanderwegen durch Teilstrecken von Kommunalen Wanderwegen. Dadurch wird das Wanderwegenetz insgesamt verständlicher strukturiert, einfacher überschaubar und besser nutzbar.

Liste der Fern- und Gebietswanderwege

Wanderweg	Markierungszeichen	Anmerkung
Fernwanderwege		
Pilgerweg Loccum – Volkenroda (mit Variante Dün – Scharfenstein – Birkungen)		Träger: Ev. Landeskirche Hannover
Harz-Eichsfeld-Thüringer Wald		Trägerschaft ungeklärt, Landkreis (Kreiswegewart) übernimmt die Markierung
Eichsfeld-Wanderweg		Vermarktung und Zuständigkeit: Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld e.V. (HVE)
X5 Werraburgensteig		Trägerschaft ungeklärt, Landkreis (Kreiswegewart) übernimmt die Markierung
X7 Herkulesweg		Trägerschaft ungeklärt, Landkreis (Kreiswegewart) übernimmt die Markierung
Grünes Band/Grenzlandweg		nicht markiert
Naturparkweg Leine-Werra*		Träger: Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
Gebietswanderwege		
Städtewanderweg Duderstadt - Worbis		Träger: Städte Leinefelde-Worbis und Duderstadt
Obere Dün-Weg		
Untere Dün-Weg		
Heiligenstadt - Effelder		

Entfallene Gebietswanderwege (werden künftig nicht mehr markiert)		
Sonnenstein - Lengenfeld unterm Stein		entfällt, da weitestgehend identisch mit Fernwanderweg Harz - Eichsfeld - Thüringer Wald
Harz-Hainleite-Wanderweg		entfällt, Teilstrecken werden Örtliche Wanderwege (muss noch mit den benachbarten Landkreisen geklärt werden)
Duderstadt - Leinefelde		entfällt, Teilstrecken werden Örtliche Wanderwege (muss noch mit Duderstadt geklärt werden)
Heiligenstadt - Lutter - Uder		entfällt, da Ziele auch durch Naturparkweg verbunden, Teilstrecken werden Örtliche Wanderwege
Uder - Fürstenhagen		entfällt (wird Örtlicher Wanderweg)

* Der Naturparkweg Leine-Werra (ca. 100 km) ist der Länge nach ein Fernwanderwege, auch wenn die Farbe des Markierungszeichens (rot) diesen Wege theoretisch den Gebietswanderwegen zuordnet. In den digitalen Daten des Landesprogramms "Forsten und Tourismus" (einsehbar über Geoproxy Thüringen) ist dieser Weg ebenfalls den Fernwanderwegen zugeordnet.

1.2.2. Funktion

Das Wanderwegenetz hat eine touristische Funktion. D.h. die Auswahl der Strecken richtet sich nach der wandertouristischen Attraktivität. Direkt an das Wanderwegenetz werden alle wandertouristisch sinnvollen und attraktiven Ziele und Ausgangspunkte angebunden. Dies sind z.B.:

- Burgen und Schlösser
- Aussichtstürme (ggf. besonders schöne Aussichtspunkte)
- Einkehrmöglichkeiten
- Kirchen und Kapellen von touristischem Interessen
- Berge und attraktive Naturlandschaften
- Bahnhöfe und stark frequentierte Bushaltestellen
- Wanderparkplätze

Im Umkehrschluss bedeutet dies:

- das Wanderwegenetz übernimmt keine grundsätzliche infrastrukturelle Aufgabe für Fußgänger,
- für Wanderer wenig attraktive Ortschaften (keine Einkehrmöglichkeit oder Sehenswürdigkeit) werden nicht durch markierte Wanderwege an das Wanderwegenetz angeschlossen.

1.2.3. Auswahl der Strecken

Bei der Auswahl der Streckenführung sind neben der Zielorientierung (das gewählte Ziel bzw. Zwischenziel sollte möglichst direkt angewandert werden) folgende Faktoren maßgeblich:

- Attraktivität der Landschaft: möglichst erlebnis- und abwechslungsreich (Aussicht, Bachtal, Felsen etc.), möglichst attraktive Naturlandschaften
- Wanderfreundlicher Untergrund: möglichst viele naturnahe Wege (z.B. grasige Wege, Pfade auf naturbelassenem Waldboden), möglichst wenig Asphalt oder Beton
- Begehbarkeit: möglichst gut begehbarer Untergrund, keine matschigen, schlammigen, sehr grob geschotterten Untergründe
- Gefährdungspotential: möglichst nicht auf befahrenen Straßen, möglichst wenig auf viel befahrenen Radwegen

Die Streckenführung der einzelnen Wanderwege ist untereinander abgestimmt, so dass diese möglichst gebündelt werden und so der Betreuungsaufwand verringert wird. Bei verschiedenen Wegalternativen wird möglichst die schönste und attraktivste Wegstrecke ausgewählt.

Die Bündelung gilt ausdrücklich nicht (!) für die Strecken von Rad- und Wanderwegen.

1.2.4. Gesamtumfang

Der Gesamtumfang der Fern-, Gebiets- und Örtlichen Wanderwege (Grundwegenetz) richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Betreuungskapazität (Kreiswegewart, Gebiets- und Ortswegewart). **Es werden nur so viele Wege ausgeschildert, wie auch betreut werden können.**

Betreuung bedeutet:

- Kontrolle der Markierung zweimal im Jahr
- Ergänzung, Ersetzen der fehlender Wegemarken/Markierungszeichen bei Bedarf (z. B. bei Sturm, Forstarbeiten, Vandalismus)
- geregelte Instandsetzung der Wege und Wegweiser

Der Umfang der Kommunalen Wanderwege richtet sich ebenfalls nach der zur Verfügung stehenden Betreuungskapazität. **Wichtig:** Durch die Betreuung der Kommunalen Wege darf die Betreuung des Grundwegenetzes nicht beeinträchtigt werden.

1.3. Top-Wanderwege

Die Top-Wanderwege sind besonders attraktive Rundwanderwege, die vor allem für die Tagesgäste (Einzugsgebiet Eichsfeld, Göttingen, Kassel, Erfurt) gedacht sind. Sie werden unter einem prägnanten Namen vermarktet und bilden so etwas wie das wandertouristische Zugpferd des Landkreises Eichsfeld.

Die Top-Wanderwege sind auf die Wünsche der Wanderer zugeschnittene, kürzere Rundwanderungen. Leitbild ist der anspruchsvolle und geübte Wanderer, der gut ausgerüstet mit Wanderschuhen und Rucksack unterwegs ist.

Abgeleitet aus dem Leitbild erfüllen Top-Wanderwege folgende Anforderungen:

- Halbtagestouren ca. 8 - 15 km (mind. 5 Kilometer, max. Tagestour)
- viele schmale, naturbelassene Wege
- wenig asphaltierte oder betonierte Wege
- abwechslungsreiche Landschaft
- Aussichten, Wasser, Bachtäler
- z. T. Bus- und Bahnanschluss, Einkehrmöglichkeit
- Verteilung über das Eichsfeld – falls möglich
- perfekt markiert und beschildert
- geregelte Betreuung

Diese Art von Wanderwegen ist sehr beliebt, da sie auf die Bedürfnisse vieler Wanderer zugeschnitten sind. Umfragen belegen, dass Wanderer am liebsten Halbtagestouren zwischen 8 und 15 Kilometern unternehmen. Und sie erwarten außerdem einen hohen Erlebniswert und eine perfekte, zweifelsfreie Markierung.

Top-Wanderwege benötigen einen Qualitätsmaßstab, der sich an den Wünschen der Wanderer orientiert und dessen Erfüllung sie aus den anderen Rundwanderwegen hervorhebt. Der Qualitätsmaßstab ist zugleich ein Instrument, um künftig neue Vorschläge für Top-Wanderwege beurteilen und bewerten zu können.

Wenn möglich sollten Top-Wanderwege als Prädikatswege zertifiziert werden. Derzeit gibt es in Deutschland zwei Qualitätszeichen: die Premiumwege vom Deutschen Wanderinstitut und die Qualitätswege vom Deutschen Wanderverband. Die Zertifizierung garantiert einen hohen Qualitätsstandard, der nur von wenigen Wanderwegen in Deutschland erfüllt wird. Zu den Top-Wanderwegen zählen deshalb auch der bereits ausgeschilderte Premiumweg P16 bei Asbach-Sickenberg sowie weitere Prädikatswege, sofern sie den Landkreis berühren und dort einen Ausgangspunkt haben.



Empfehlung: Bei neuen Top-Wanderwegen sollte - sofern sie zertifiziert werden sollen - möglichst eine Zertifizierung als Qualitätsweg angestrebt werden. Aufgrund der Wegeausstattung (v.a. Wegeuntergrund) im Landkreis Eichsfeld sind die Kriterien für kurze Qualitätswege eher erfüllbar als diejenigen für Premiumwege. Premiumwege könnten wahrscheinlich nur mit einem sehr großen Aufwand eingerichtet werden.

Da die Qualitätskriterien für Prädikatswege sehr anspruchsvoll sind, werden nur wenige Wanderwege im Landkreis Eichsfeld diese Kriterien erfüllen können. Deshalb gibt es einen eigenen, internen Qualitätsmaßstab, der weniger strenge Anforderungen stellt. Dieser sichert einerseits eine hohe Qualität der Wege, lässt aber andererseits genügend Freiraum, um eine größere Zahl von Top-Wanderwegen - möglichst verteilt über den gesamten Landkreis - realisieren zu können.

Es gilt folgender **interner Qualitätsmaßstab**:

Kriterium	Grenzwert
Naturnaher Untergrund *	Mind. 35 % der Gesamtstrecke
Verbunddecke (Asphalt/Beton/Pflasterstein)	Richtwert: max. 20 % der Gesamtstrecke Grenzwert: max. 30 % <ul style="list-style-type: none"> in begründeten Ausnahmefällen verteilt auf mehrere kürzere Asphaltstrecken bei Beginn in einer Ortschaft werden am Anfang und am Ende max. 500 Meter (bis zum Ortsrand) auf asphaltierter Straße nicht mitgerechnet Grenzwert am Stück: max. 3.000 Meter
Auf befahrener Straße	Max. 300 Meter am Stück
Abwechslung (im Großen wechselnde Landschaftsformationen, z.B. Wald, Offenes Land, Siedlungen)	Mind. 1 Wechsel pro 4 km Ausnahme: Attraktive Naturlandschaft von 2 km am Stück wird als 1 Abwechslung gewertet
Erlebnispotential (Natur/Landschaft, Kultur)	Mind. 1 Natur-/Kulturattraktion pro 2 km
Nutzerfreundliche Markierung	100 % der Gesamtstrecke

* Naturnaher Untergrund bedeutet:

- a) naturbelassener Untergrund: z.B. Pfade, Waldwege, die als verfestigte Tritt-/Fahrspur auf dem ursprünglichen Untergrund verlaufen, grasige Wiesenwege
- b) geschotterte Wege, deren Fahrspuren bereits weitestgehend mit Gras oder Pflanzen (nicht: Laub) bedeckt sind.
- c) Nicht dazu zählen geschotterte Wald- und Wiesenwege.

Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist zwingend, um langfristig die Qualität der Top-Wanderwege sicherzustellen.

Top-Wanderwege können zugleich Familien-Erlebniswege bzw. gut für Familien geeignet sein, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen (siehe Kap. 1.3.1.) erfüllen.

Wanderwege, die als Aushängeschild für das Wandern im Landkreis Eichsfeld dienen und die erfahrungsgemäß von einer hohen Zahl an Wanderern genutzt werden, brauchen eine zuverlässige Betreuung mit einer eindeutigen Arbeits- und Aufgabenteilung für die Wegeinstandhaltung, die Markierung mit Wegemarken und die Ausschilderung mit Wegweisern. Nur so ist sichergestellt, dass die Wanderer begeistert und zufrieden sind und die Wanderwege weiterempfehlen.

Der Aufwand für die Einrichtung von Top-Wanderwegen ist relativ hoch. Diese zeitliche und finanzielle Investition wird aber durch die hohe Zahl an Nutzern aufgefangen. Voraussetzung ist neben der Qualität des Weges eine eigenständige Vermarktung, z.B. in Form einer Broschüre nur für die Top-Wanderwege oder einer hervorgehobenen Darstellung im Internet.

1.4. Thematische/zielgruppenbezogene Ausrichtung von Wanderwegen

Thematische und auf spezielle Zielgruppen ausgerichtete Wanderwege wenden sich vor allem an Tagesgäste und sind deshalb den Kommunalen Wanderwegen zugeordnet. Sie schärfen das wandertouristische Profil des Eichsfelds, in dem sie die Stärken der Landschaft nutzen. Jede Kategorie richtet sich an eine spezielle Zielgruppe. Streckenführung und Ausstattung der Wege orientieren sich an den Wünschen der jeweiligen Zielgruppe.

Zu den thematisch ausgerichteten Wanderwegen gehören:

- Top-Wanderwege (siehe Kap. 1.3)
- Familien-Erlebniswege
- Komfort-Wanderwege
- Pilgerwege

1.4.1. Familien-Erlebniswege

Familien-Erlebniswege richten sich an Familien mit selbst wandernden Kindern (d.h. ohne Kinderwagen). Kinder zwischen 5 und 12 Jahren sind besonders anspruchsvolle Wanderer. Sie erwarten ständig neue Reize, wollen hinter jeder Kuppe, hinter jeder Kurve etwas Neues entdecken. Abwechslungsreiche Wege, vor allem kurvige und schmale Pfade stehen bei ihnen besonders hoch im Kurs. Die Landschaft sollte zusätzliche Möglichkeiten zum naturnahen Spielen bieten, zum Beispiel Klettern auf Bäume, Herabrutschen von Hängen oder Spielen am Bach.

Familien suchen beim Wandern einen Ausgleich zum technisierten Alltag. Die Eltern wollen ihre Kinder zu körperlicher Bewegung ermuntern und ihnen ein unmittelbares Naturerlebnis ermöglichen.

Die Familien-Erlebniswege zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Rundwanderwege
- Länge bis 8 km, am besten mit Abkürzungsmöglichkeiten
- abwechslungsreiche Landschaft

- Wegstrecke niemals langweilig, d.h.
 - reich an Erlebnissen
 - kurzweilige Wege mit vielen naturnahen, schmalen, kurvigen Wegen
 - viele Pfade
 - möglichst wenig lange, gerade, vollständig einsehbare Strecken
- keine gefährlichen Wegstrecken (v.a. durch Verkehr)
- perfekte Ausschilderung und Markierung
- kinderfreundlich gestaltete Rastmöglichkeiten

Familien-Erlebniswege können durch künstliche bzw. naturnah gestaltete Attraktionen (Erlebnisstationen) für Kinder aufgewertet werden. Diese stellen aber nur ein Hilfsmittel dar. Denn Erlebnisstationen müssen dauerhaft unterhalten werden. Grundsätzlich sollte die Streckenführung so sein, dass der Weg für Kinder auch ohne die Erlebnisstationen attraktiv ist.

Familien-Erlebniswege können als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland, Kategorie „familien-spaß“ zertifiziert werden.

Sofern die Familien-Erlebniswege den internen Qualitätsmaßstab (siehe Kap. 1.3) erfüllen, können sie auch den Top-Wanderwegen zugeordnet werden.

1.4.2. Komfort-Wanderwege

Immer mehr Menschen wollen wandern, obwohl sie in ihrer Wegeauswahl eingeschränkt sind, z.B. weil sie Kinderwagen mitführen wollen, gehbehindert oder mit Rollator unterwegs sind. Die Anforderungen an den Wegeuntergrund und die Streckenführung sind hoch, um für diese Zielgruppen ein unbeschwertes Vorankommen zu ermöglichen oder um Gefahren so weit als möglich auszuschließen. Durch einen als Komfort-Wanderweg ausgeschilderten Weg können gehbehinderte Wanderer sicher sein, dass es keine Stolperfallen gibt.

Das heißt, die Wege müssen ohne physikalische Barrieren (z.B. Stufen, Schlaglöcher, rutschige Matschstellen) gut begehbar sein. Die Steigung – und auch die Querneigung – dürfen ein bestimmtes Maß nicht überschreiten. Außerdem müssen ausreichend Ruhemöglichkeiten vorhanden sein, wo die Wanderer wieder Kraft schöpfen können.

Komfort-Wege sind grundsätzlich gut für Spaziergänger, aber auch für Eltern mit Kinderwagen geeignet. Sie erfüllen folgende Anforderungen:

- möglichst Rundwanderwege, aber auch attraktive Streckenwege mit gleichem Hin- und Rückweg
- kurze Touren, 2 – 5 km lang
- durchgehend gut (stolperfrei, rutschfrei) begehbare Wege
- Steigung / Gefälle max. 6 %, Querneigung max. 2 %
- keine gefährlichen Wegstrecken (v.a. durch Verkehr)
- möglichst attraktive Landschaft
- ausreichend Rast- und Ausruhmöglichkeiten
- öffentlich zugängliche Toiletten

Komfort-Wanderwege können als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland, Kategorie „komfortwandern“ zertifiziert werden.

1.4.3. Pilgerwege

Pilgern und Wallfahrten haben im Eichsfeld eine lange Tradition. Das katholisch geprägte Eichsfeld spielte in der Reformation und Gegenreformation eine besondere Rolle. Noch heute sind fast 75 % der Bewohner des Eichsfelds katholisch. Allein in Heiligenstadt gibt es drei herausragende katholische und eine protestantische Kirche. Papst Benedikt XVI. machte auf seiner Deutschlandreise im Jahr 2011 im Eichsfeld, genauer bei der Kapelle Etzelsbach, Station.

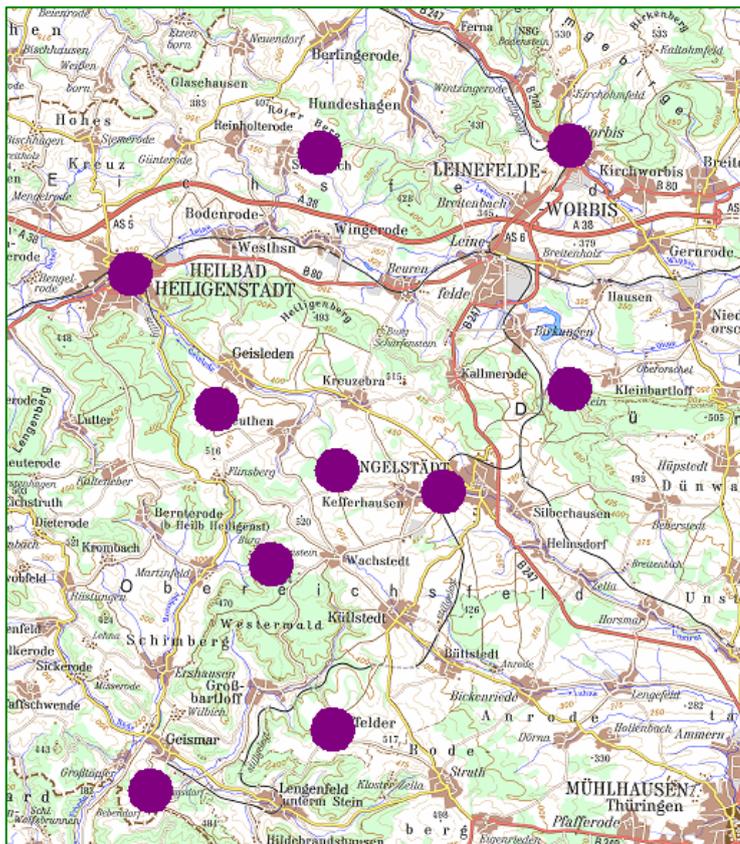
Pilgern ist nicht nur im Eichsfeld, sondern in ganz Deutschland beliebt. Es spricht als "Wandern mit Sinn" immer mehr Menschen an. Zwar konzentrieren sich viele Wanderer auf die Jakobswege, doch sie suchen zunehmend nach Alternativen.

Im Eichsfeld gibt es eine ganze Reihe von Orten, die sich als Pilgerziele eignen. Herausragende Bedeutung haben unter anderen:

- Kloster Hülfensberg
- Kapelle Etzelsbach
- Dingelstädt und Kerbscher Berg
- Werdigeshäuser Kirche
- Heiligenstadt
- Klüschen Hagis
- Effelder Dom

Zu den meisten Pilgerzielen gibt es bereits „Wege der Besinnung“, die in der Broschüre „Pilgern im Eichsfeld“ beschrieben sind. Diese Wandervorschläge sind nicht mit eigenen Wegemarken markiert.

Die Pilgerziele liegen so im Eichsfeld verteilt, dass sie auch durch einen Eichsfelder Pilgerweg verbunden werden könnten.



1.5. Wander-Ausgangspunkte

Jede Wanderung beginnt an einem klar definierten Ausgangspunkt. Dies können sowohl Wanderparkplätze als auch Bahnhöfe, regelmäßig angefahrene Bushaltestellen oder Ortsmitten sein. Die Wanderausgangspunkte sollten für Wanderer eindeutig erkennbar sein. Sie werden in Wanderkarten und im Internet auf der interaktiven Wanderkarte kommuniziert. Eine klare Beschilderung, z.B. an den Durchfahrtsstraßen, und eindeutige Benennung lenken die ortsfremden Wanderer gezielt zu den Ausgangspunkten. Sofern die Ausgangspunkte nicht unmittelbar an einem Wanderweg liegen, sind sie über einen Zugangsweg an das Wanderwegenetz angeschlossen.

An den Ausgangspunkten findet der Wanderer eine Mindestausstattung vor. Diese besteht aus einer Wanderinformationstafel mit Umgebungskarte und Wanderwegen (s. Kap. 2.3) und einem Wegweiser mit den wichtigsten Zielen. Ortsfremden Gästen wird so die Orientierung erleichtert.

Fern- und Gebietswanderwege sollten - sofern ihr Anfangs- oder Endpunkt im Landkreis Eichsfeld liegt - möglichst an einem regelmäßig angefahrenen Bahnhof oder an einem Ausgangspunkt beginnen, der über einen Zugangsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Kommunale Rundwanderwege beginnen immer an einem Wanderparkplatz, einem Bahnhof oder einer Ortsmitte, die als Ausgangspunkt deutlich kenntlich gemacht sind.

1.6. Wandern auf Radwegen

Wandern auf Radwegen ist bei Wanderern unbeliebt. Erstens sind Radwege in der Regel asphaltiert (naturnahe Wege stehen in der Präferenz der Wanderer ganz oben) und zweitens stören schnell fahrende Radfahrer die Wanderer. Es kann zu konflikträchtigen Situationen kommen –

gerade auch wenn Wandergruppen unterwegs sind. Wandern auf Radwegen ist deshalb nur ein Notbehelf - aber allemal besser als Wandern auf befahrenen Straßen.

Wanderwege sollten nur im Ausnahmefall auf Radwegen verlaufen. Grundsätzlich wird eine Trennung der Strecken angestrebt. Nur dort, wo es keine andere Möglichkeit gibt, ist eine Doppelnutzung akzeptabel. Auf breiteren, geschotterten Wege im Wald und in der offenen Landschaft ist eine Doppelnutzung dann wenig problematisch, wenn nur wenige Radfahrer diese Strecke nutzen. Voraussetzung ist eine angemessene Breite, um ein gefahrloses Aneinander-vorbeikommen zu gewährleisten.

Radwege werden zwar vereinzelt und hilfsweise von Wanderern als Wanderwege genutzt (z.B. wenn sie besonders schnell ein Ziel erreichen möchten). Dennoch sollten die Radwege nicht direkt in das Wanderwegenetz integriert werden. Interessierte Wanderer können sich aufgrund der guten Radwegebeschilderung mit Wegweisern selbst zurecht finden.

2. Beschilderung der Wanderwege

Die Beschilderung und Markierung der Wanderwege dient der eindeutigen und zuverlässigen Lenkung des Wanderers in der Region. Sie schafft somit die Voraussetzung, das Wanderwegenetz auch ohne Wanderkarte nutzen zu können. Die Beschilderung folgt der Systematik, wie sie in der Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Erholungswegen in Thüringen vorgegeben ist. Kleine Modifikationen gegenüber der herkömmlichen Beschilderung erscheinen jedoch sinnvoll zu sein.

Die Wanderwege werden an den Knotenpunkten (Kreuzungspunkte markierter Wanderwege) mit Wegweisern für jede Wanderrichtung beschildert. Zwischen den Knotenpunkten kennzeichnen kleine Wegemarken eindeutig den Verlauf des Weges.

Zur Begriffsklärung:

Wegweiser Wegweiser mit Wege-, Ziel- und Entfernungsangaben, entweder an Kreuzungspunkten von markierten Wanderwegen oder an wichtigen Zielen und Ausgangspunkten.

Hinweis: Wegweiserähnliche Beschilderungen, die nur den Wegenamen und das Markierungszeichen tragen, sind große Markierungszeichen/Wegemarken und keine Wegweiser.

Markierung auch Wegemarken genannt. Kleine Zeichen oder Symbole am Baum, Laternenmasten oder Holzpfosten, die den Wanderer sicher von einem Wegweiser zum nächsten lenken. Markiert werden muss an jeder Kreuzung von Wegen jeder Art, so dass der Wanderer eindeutig den weiteren Verlauf des Weges erkennen kann. Markierungen/Wegemarken können gemalt oder auf kleine Schilder aufgedruckt sein.

2.1. Markierung/Wegemarken

2.1.1. Markierungssystematik

Jeder Wanderweg erhält ein eigenes individuelles Markierungszeichen. Die Zeichen sind grundsätzlich so einfach gehalten, dass sie aufgemalt werden können.

Für die Markierungszeichen gilt grundsätzlich folgende Farbsystematik:

blau	Fernwanderwege
rot	Gebietswanderwege
gelb / grün	Örtliche Wanderwege / Kommunale Wanderwege

Ausnahmen: Naturparkweg (rotes Quadrat) und Eichsfeldweg (rotes Mainzer Rad) zählen trotz der rotfarbigen Markierungszeichen als Fernwanderwege.

a) Fernwanderwege

Jeder Fernwanderweg hat ein eigenes, durchgehend geführtes Markierungszeichen:

Pilgerweg Loccum - Volkenroda	
Harz-Eichsfeld-Thüringer Wald-Weg	
Werraburgensteig (X5)	
Herkulesweg (X7)	
Eichsfeld-Wanderweg	
Naturparkweg Leine-Werra	

b) Gebietswanderwege

Jeder Gebietswanderweg hat ein eigenes, durchgehend geführtes Markierungszeichen:

Zweistädte-Rundwanderweg Duderstadt - Worbis



Oberer Dün-Weg

Unterer Dün-Weg



Heiligenstadt - Effelder



c) Örtliche Wanderwege

Für die Örtlichen Wanderwege sind die Farben gelb und grün vorgesehen. In der Regel werden der gelbe oder der grüne Balken als Markierungszeichen verwendet. Es können jedoch auch die anderen Formen gewählt werden.



d) Örtliche Themenwege

Örtlichen Themenwanderwege können - sofern sie nicht der Kategorie Kommunale Rundwege (s.u.) zugeordnet werden - mit einem grünen Diagonalstrich markiert werden.



e) Kommunale Rundwege

Kommunale Rundwege werden in der Regel mit einem gelben Ring und einer Ziffer gekennzeichnet. Es können aber auch eigens entwickelte Markierungszeichen verwendet werden.

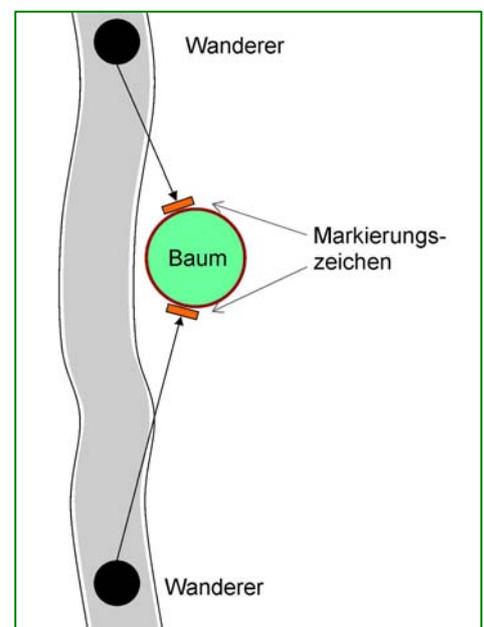


Die Top-Wanderwege sind den Kommunalen Rundwegen zugeordnet und werden mit einem eigenen Markierungszeichen gekennzeichnet.

2.1.2. Die wichtigsten Markierungsregeln

Im Landkreis Eichsfeld werden die Wanderwege so markiert, dass sie von ortsfremden Wanderern auch ohne Karte zuverlässig gefunden werden können. Deshalb gelten folgende grundsätzliche Markierungsregeln:

- Markierung in beide Richtungen.
- Markierung an jeder Kreuzung mit Wegen (nicht nur bei Kreuzungen mit markierten Wanderwegen)
Hinweis: Die vom Radfahren bekannte Regel "kein Zeichen an einer Kreuzung = geradeaus" gilt nicht für die Markierung von Wanderwegen
- Markierung auf Sicht (mind. im Winkel von 45 Grad, besser im Winkel von 90 Grad zum Wanderweg), so dass der Wanderer das Zeichen möglichst frontal erkennen kann (siehe Skizze rechts)
- Beruhigungszeichen nach spätestens 300 Metern - auch wenn keine Wegekreuzung passiert wird.



2.1.3. Organisation der Markierungsarbeit

Die Wanderwege im Landkreis Eichsfeld werden von Wegewarten markiert. Diese werden von den Gemeinden (oder evtl. vom Landkreis oder Naturpark) eingesetzt. Alle Wegewarte erhalten eine Schulung, die sie in der fachgerechten Technik der Markierung unterrichtet.

Ein detailliertes Konzept zur Betreuung der Wanderwege und der Wanderwegebeschilderung muss noch entwickelt werden (Vorschlag siehe unten).

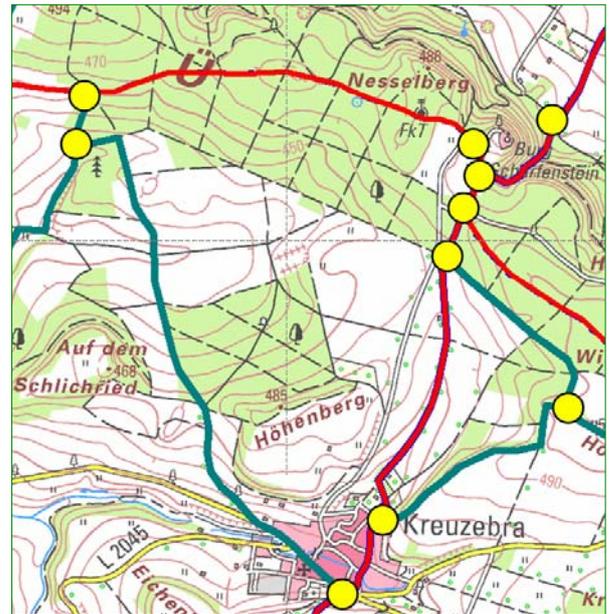
2.2. Wegweiser

2.2.1. Wegweiserstandorte

Besonders auffallendes Element der Beschilderung sind die Wegweiser, die an allen, für den Wanderer wichtigen Stellen im Wegenetz stehen. Wegweiserstandorte befinden sich an:

- Kreuzungspunkten markierter Wanderwege: an diesen Stellen müssen Wegweiser stehen, damit sich die Wanderer sicher orientieren können.
- wichtigen Ausgangspunkten: Bahnhof, Ortsmitte, Wanderparkplatz, Bushaltestelle (auch ohne Kreuzungspunkt markierter Wanderwege)

Darüber hinaus können noch weitere Wegweiserstandorte eingerichtet werden, die aus anderen Gründen für eine sichere Lenkung oder zur Information von Wanderern wichtig und sinnvoll sind.



An einer Kreuzung von Wanderwegen werden die Wegweiser für jede Richtung an einem gemeinsamen Pfosten gebündelt. Eine Montage an Bäumen ist nicht vorgesehen.

2.2.2. Wegweisergestaltung

Die Gestaltung der Wegweiser folgt der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Erholungswegen. In der Grundgestaltung entsprechen die Wegweiser damit den in den östlichen Bundesländern weitgehend üblichen Gestaltung von Wanderwegweisern: grüner Untergrund mit weißer Schrift.



Der Wegweiser teilt sich in drei Bereiche:

1. Im Routenfeld (= 1. Zeile) stehen der Wegename in gelber Schrift und bei kommunalen Rundwanderwegen die Länge des Weges.
2. Das Zielfeld enthält bis zu drei Ziele des Wanderwegs, geordnet nach der Entfernung. Die Ziele können durch Piktogramme (z.B. Aussicht, Bahnhof) genauer beschrieben werden.
3. Im Markierungsfeld in der Spitze steht das Markierungszeichen, dem der Wanderer auf seinem weiteren Weg bis zum nächsten Wegweiser folgt. Die Spitze verweist eindeutig auf den weiteren Verlauf des Weges und ist somit der logische Platz des Markierungszeichens.

Die auf den Wegweisern genannten Ziele liegen bei Wanderwegen, die in der ersten Zeile mit Namen (Fern- und Gebietswanderwege, Kommunale Rundwanderwege) genannt sind, grundsätzlich auf dem jeweiligen Wanderweg (Ausnahmen mit Routentrennstrich siehe unten). Bei örtlichen Wanderwegen (ohne Namen) werden diejenigen Ziele genannt, die in der jeweiligen

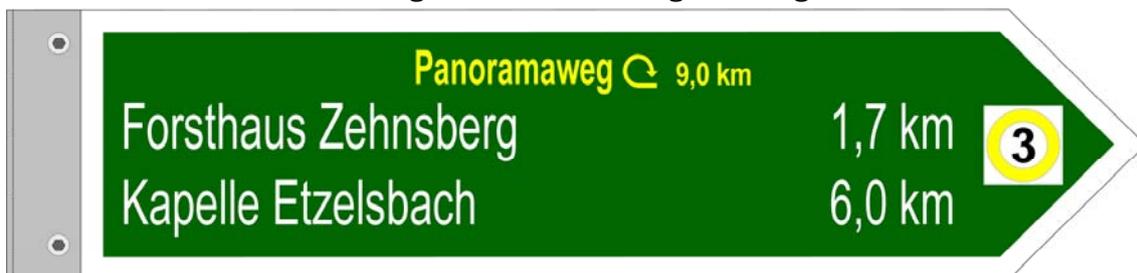
Richtung über einen Wanderweg erreicht werden können - unabhängig davon, ob diese Ziele am Örtlichen Wanderweg liegen oder über einen anderen Wanderweg (Fern-, Gebiets- oder Kommunalen Wanderweg) erreicht werden.

Als zusätzliches Element kann auf dem Wegweiser ein waagerechter Routentrennstrich verwendet werden. Dieser ermöglicht, ein Ziel zu nennen, das abseits des in der ersten Zeile genannten Wanderwegs liegt und über einen anderen, abgehenden Wanderweg erreicht wird.



Den Wegweiser gibt es in zwei Ausprägungen:

- | | |
|----------------------------|--|
| 15 x 50 cm (Höhe x Breite) | drei Ziele (und eine Routenzeile), vor allem für Fern- und Gebietswanderwege, aber auch für Örtliche Wege und Kommunale Rundwege mit besonders vielen nennenswerten Zielen |
| 12 x 50 cm (Höhe x Breite) | zwei Ziele (und eine Routenzeile), vor allem für Örtliche Wege und Kommunale Rundwege, aber auch für Fern- und Gebietswanderwege mit nur noch wenigen wichtigen Zielen. |

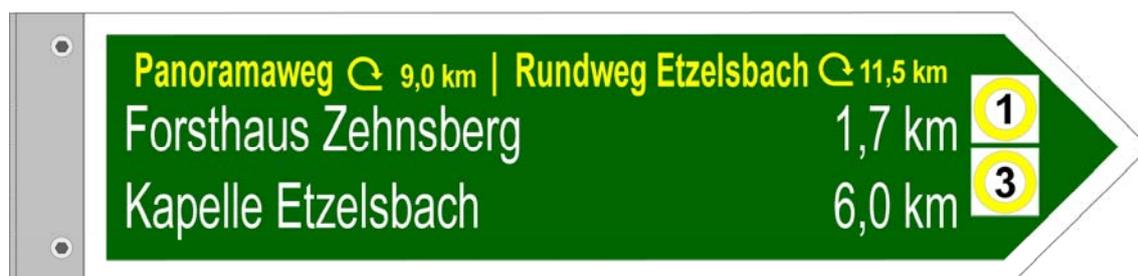


*Hinweis: Die Größen entsprechen in der Höhe **nicht** denjenigen der derzeit gültigen Thüringer Verwaltungsvorschrift. Dort sind als Höhen genannt: 10 cm für einzeilige, 15 cm für zweizeilige und 20 cm für dreizeilige Wegweiser. Angesichts der Zunahme an Wanderwegen – gerade auch auf besonders attraktiven Teilstrecken – sind diese Größen nicht mehr vertretbar (und nicht zu verantworten), da sie zu den anfangs genannten hohen, unübersichtlichen Wegweiserbäumen beitragen.*

Die vorgeschlagenen Höhen entsprechen den Größen (und Schriftgrößen) für Wegweiser in anderen Wanderregionen, wie Schwarzwald, Göttinger Land oder Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland.



Sollten zwei Fernwanderwege oder ein Fern- und ein Gebietswanderweg oder zwei Örtliche Rundwanderwege für einige Kilometer auf der gleichen Strecke verlaufen, besteht die Möglichkeit zwei Rundwanderwege im Routenfeld anzugeben.



Die Wegweiser werden mit der Stirnseite am Pfosten befestigt – ähnlich wie die weit verbreitete Befestigung von Fahrradwegweisern (Aluhohlkastenprofil). So kann auch die Rückseite beschriftet und von den Wanderern ohne Einschränkung gelesen werden. Empfehlung: Generell werden alle Wegweiser von beiden Seiten beschriftet (vorne und hinten), da dann Wegweiser an einer Kreuzung problemlos an einem anderen Pfosten (z.B. auf der gegenüberliegenden Wegseite) montiert werden können.

2.2.3. Wegweiserpunkte abseits von markierten Wanderwegen

Die Ausschilderung konzentriert sich auf die markierten Wanderwege. Gemäß dem Motto "Weniger ist mehr" werden nur die schönsten und attraktivsten Wanderwege ausgeschildert (siehe 1.2.2 und 1.2.3). Dadurch können gerade große zusammenhängende Waldgebiete und weite landwirtschaftliche Flächen ohne markierte Wanderwege bleiben. Trotzdem können in diesen Gebieten Wanderer unterwegs sein, die eine Orientierung und Lenkung benötigen bzw. wünschen.

Dort, wo sich die Einrichtung von markierten Wanderwegen nicht lohnt, besteht die Möglichkeit, zur Verbindung von Zielen und zur Orientierung der Wanderer punktuell Wegweiser aufzustellen. Diese Art der Ausschilderung konzentriert sich auf die wichtigsten Kreuzungspunkte im Wald bzw. in der Landschaft, so dass ein genanntes Ziel tatsächlich erreicht werden kann.



Wichtig: Eine Markierung der Strecken ist nicht vorgesehen. Dadurch reduziert sich der Betreuungsaufwand. Außerdem löst diese Art der Ausschilderung beim Wanderer nicht den gleichen Anspruch auf sichere und zuverlässige Lenkung aus, wie dies bei markierten Wanderwegen der Fall ist. Möglich ist der Zusatz „unmarkiert“ oder „nicht markiert“.

Ebenso kann bei Wegweiserstandorten an Wanderwegen mit einem eigenen Wegweiser auf Ziele abseits der markierten Strecken hingewiesen werden.

2.2.4. Verwendung Piktogramme

Die auf den Wegweisern genannten Ziele können durch Piktogramme detaillierter beschrieben werden. Ob und welche Piktogramme den jeweiligen Zielen zugeordnet werden, sollte genau überlegt werden, da jedes Piktogramm die Einhaltung verspricht. Beispielsweise erwartet der Wanderer beim Piktogramm Bahnhof, dass dort regelmäßig den ganzen Tag über (auch am Wochenende und an Feiertagen) Züge halten.

Folgende Piktogramme sind möglich:

- Bahnhof  Bahnhof, an dem mehrmals am Tag Züge halten, Fahrkarten des Regional- und Fernverkehrs sind in der Regel erhältlich
- Bushaltestelle  Mindestens 5 Busse am Tag, mind. 3 am Wochenende, Verbindung mit Anschluss an weiterführende Busse oder (S-)Bahnhöfe
Streckenbedienung auch durch Rufbusse möglich
- Aussicht  Besonders schöne, bemerkenswerte Aussicht (z.B. Gipfel, Felsen, Aussichtsturm)
- Schutzhütte  Öffentlich zugängliche Schutzhütte mit mindestens drei Wänden und einem Dach

2.2.5. Entfernungssystematik

0,1 km	Bis 5 Kilometern in 100-Meter-Schritten	5,0 km	Ab 5 Kilometern in 0,5-Kilometer-Schritten	Die Entfernungssystematik kombiniert die Interessen der Wanderer an möglichst genauen Entfernungangaben mit der praktischen Handhabbarkeit. Im Nahbereich werden die Entfernungen durch die 100-Meter-Schritte so präzise wie möglich angegeben. Im Fernbereich ab einer Entfernung von 5 Kilometern sind Entfernungsschritte von 500 Metern vorgesehen. Dadurch wird zugleich eine größere relative Genauigkeit erreicht, falls es nachträglich durch Wegverlegungen zu Entfernungsänderungen kommen sollte.
0,2 km		5,5 km		
0,3 km		6,0 km		
.....		6,5 km		
5,0 km			

Die Entfernungssystematik kombiniert die Interessen der Wanderer an möglichst genauen Entfernungangaben mit der praktischen Handhabbarkeit. Im Nahbereich werden die Entfernungen durch die 100-Meter-Schritte so präzise wie möglich angegeben. Im Fernbereich ab einer Entfernung von 5 Kilometern sind Entfernungsschritte von 500 Metern vorgesehen. Dadurch wird zugleich eine größere relative Genauigkeit erreicht, falls es nachträglich durch Wegverlegungen zu Entfernungsänderungen kommen sollte.

Durch die 500-Meter-Schritte im Fernbereich kann es bei der Bestimmung der Entfernungen zu Ungenauigkeiten aufgrund von Auf- oder Abrundungen kommen. Die Distanz zwischen zwei Zielen scheint sich zu verändern. Beispiel für Ungenauigkeiten:

	tatsächliche Entfernung	Angabe Wegweiser	<i>Nach 300 m</i>	tatsächliche Entfernung	Angabe Wegweiser
Ziel 1	6,5 km	6,5 km	Ziel 1	6,2 km	6,0 km
Ziel 2	7,7 km	7,5 km	Ziel 2	7,4 km	7,5 km
Distanz zwischen den Zielen	1,2 km	1,0 km	Distanz zwischen den Zielen	1,2 km	1,5 km

Um den Distanzwechsel bei den Wegweiserangaben möglichst zu vermeiden, wird bei Fernzielen die Distanz - auf 500 Meter gerundet - durchgängig festgelegt. Maßgeblich ist die Entfernung zum nächsten Ziel. Im Beispiel wird die Distanz zwischen den beiden Zielen für die Wegweiser einheitlich auf 1,0 km festgelegt. Es ergeben sich folgende Werte:

	tatsächliche Entfernung	Angabe Wegweiser	<i>Nach 300 m</i>	tatsächliche Entfernung	Angabe Wegweiser
Ziel 1	6,5 km	6,5 km	Ziel 1	6,2 km	6,0 km
Ziel 2	7,7 km	7,5 km	Ziel 2	7,4 km	7,0 km
Distanz zwischen den Zielen	1,2 km	1,0 km	Distanz zwischen den Zielen	1,2 km	1,0 km

- Information über diejenigen **Wanderwege** (Rund- oder Streckenwanderwege), die von dem jeweiligen Standort aus begangen werden können:
 - Beschreibung der Streckenführung
 - Angabe der Gesamtlänge (möglichst mit Gehzeit)
 - Informationen über Besonderheiten am Weg (evtl. mit Bild)
 - **Wichtig:** Top-Wanderwege werden besonders herausgestellt (mit Text/Bild und Höhenprofil sowie hervorgehoben in der Karte), Voraussetzung für eine Zertifizierung
- **Standortname** der Wandertafel und Standorthöhe
- **Sonstige Infos:**
 - Impressum
 - Förderinstitutionen
 - Danksagungen/Sponsoren

Optional können Wanderinformationstafeln zusätzlich folgende Informationen enthalten:

- **attraktive Wanderziele:** Klöster, Kirchen, Burgen, Naturattraktionen, Aussichtspunkte etc.
- **Wanderregion:** Land und Leute, Geschichte
- **QR-Code** für weitere Informationen

Hinweis: Neben jeder Wanderinformationstafel steht zur eindeutigen Orientierung der Wanderer ein Wegweiser für die an der Infotafeln beginnenden Örtlichen Rundwege sowie den vorbei verlaufenden Fernwanderwegen. So finden die Wanderer leichter den Einstieg in "ihren" Wanderweg.

Bestehende Tafelträger (Holz- oder Metallständerkonstruktionen mit oder ohne Dach) können genutzt werden. Die Größe ist entsprechend variabel. Empfohlene Maße – vor allem bei kompletter Neueinrichtung der Wandertafel – sind 1,2 x 1,0 Meter (Breite x Höhe).

Anstelle von einfachen Wanderinformationstafeln können an besonders wichtigen Ausgangspunkten auch größere und aufwändiger gestaltete Informationsportale aufgestellt werden.

3. Umsetzung: Schaffung neuer Wanderangebote

3.1. Rechtlicher Rahmen

Für die Planung und Ausschilderung von Wanderwegen gilt im Wesentlichen das Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 sowie die Verwaltungsvorschrift "Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft" vom 17. April 2012. Die Verwaltungsvorschrift wird nach Angaben der Thüringer Tourismus GmbH in der nächsten Zeit überarbeitet werden. Der derzeit gültige Text findet sich im Anhang.

3.1.1 Thüringer Waldgesetz

Das Waldgesetz regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten von Waldbesitzern und Waldnutzern, wie zum Beispiel das Betreten des Waldes (§ 6). Demnach gilt (Hervorhebung vom Autor):

*(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung ist jedem gestattet. **Das Betreten und Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr**, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.*

(...)

(4) Die untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer zum Schutz der Waldbesucher aus Naturschutzgründen und zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Waldbesitzer nicht öffentliche Wege und Straßen auf einzelne Benutzungsarten einschränken.

*(5) **Waldbesitzer haben die Kennzeichnung** von Loipen, Rad- und Wanderwegen durch behördlich ermächtigte Organisationen **entschädigungslos zu dulden**, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Loipen, Rad- und Wanderwegen erteilt die untere Forstbehörde*

(...)

Besonders hervorzuheben ist, dass der Wanderer den Wald auf eigene Gefahr betritt – und zwar auch auf markierten Wanderwegen. Das Betreten auf eigene Gefahr steht im Einklang mit dem Bundeswaldgesetz und wurde durch mehrere Gerichtsurteile bestätigt. Von besonderer Bedeutung ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2.10. 2012, das den Schadensersatzanspruch einer Spaziergängerin zurückwies, die durch einen herabstürzenden Ast verletzt worden war.

Die Einrichtung von Wanderwegen erhöht also nicht die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers. Dies gilt jedoch nur für walddtypische Gefahren, wie herabfallende Äste, umstürzende Bäume oder Baumwurzeln im Weg. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht dagegen für alle nicht-walddtypischen Gefahren, wie Schranken, Sitzbänke oder Wegweiser.

3.1.2 Verwaltungsvorschrift "Landeseinheitliche Kennzeichnung ... "

Die Verwaltungsvorschrift "Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft" regelt die Einrichtung und Kennzeichnung von Wanderwegen. Diese sieht ein geordnetes Verfahren zur Planung und Genehmigung von Erholungswegen vor (siehe Kap. 3.3.) und enthält Bestimmungen zur Markierung und Ausschilderung mit Wegweisern. Zentrale Koordinationsstelle sind die Landesforsten Thüringen mit dem Programm Forsten und Tourismus. Alle Wanderwege brauchen einer forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigung, die auf Antrag vom zuständigen Forstamt erteilt wird.

In der Verordnung heißt es zur **Auswahl der Wege**

Die Auswahl und digitale Erfassung von Erholungswegen im Freistaat Thüringen erfolgt über ein Abstimmungsverfahren im Rahmen des Konzeptes „Forsten und Tourismus“. (...)

Die Auswahl von Erholungswegen (Wander-, Rad- und Reitwege, Skiwanderwege einschließlich Loipen) im Wald und in der freien Landschaft dient der Berücksichtigung verschiedener Nutzeransprüche an das vorhandene Wegenetz. Das Verfahren ist maßgebend geprägt vom Beteiligungsprozess der verschiedenen Betroffenen, insbesondere Grundeigentümer/Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften und deren Wegewarte, Verbände/Vereine, Behörden und Verwaltungen (z. B. Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften).

Die verfahrensführende Behörde ist bei Erholungswegen im Wald die untere Forstbehörde (Landesforstanstalt) und in der freien Landschaft die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Sind Wald und freie Landschaft betroffen, koordiniert die untere Forstbehörde die Verfahren, so dass Wegeanbindungen über Landkreis- oder Forstamtsgrenzen hinweg gewahrt bleiben.

Und zur **Kennzeichnung der Wanderwege** heißt es in Kapitel 2 der Vorschrift:

2.2 Kennzeichnung

Die Erholungswegen in Thüringen werden auf Basis des aktuellen, nach dem Konzept „Forsten und Tourismus“ ausgewählten Erholungswegenetzes gekennzeichnet.

(...)

Die ermächtigten Organisationen nehmen die Kennzeichnung vor und sorgen für die Pflege der Kennzeichen und deren Abbau (ggf. auch saisonal).

Die Kennzeichnung von Erholungswegen umfasst u. a. das Markieren eines Weges mit Wegemarken oder Symbolen zur Identifikation des jeweiligen Weges. Dies geschieht vorrangig durch Farb- oder Klebemarkierung an feststehenden Trägern, wie z. B. Bäumen, Pfählen, Masten, Zaunsäulen, Mauern, Schutzhütten, aber auch an Felsen und anderen Landschaftselementen. Das Anbringen von Schildern an lebenden Bäumen ist nur in begründeten Ausnahmen und ausschließlich mit Aluminiumnägeln gestattet. Beim Vorbereiten der Untergrundflächen für das Anbringen von Markierungen an lebenden Bäumen ist deren Basttschicht möglichst nicht zu beschädigen.

Erholungswegen werden an Kreuzungen, Abzweigen oder bei sonst unklarem Verlauf gekennzeichnet, wobei das erforderliche Maß nicht zu überschreiten ist. Die Kennzeichenstandorte sollen an den Wegeverlauf und die natürlichen Bedingungen angepasst sein.

2.2.1 Wanderwege

Die Kennzeichnung der Wanderwege hat wie nachstehend beschrieben zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Regionen mit einer traditionell abweichenden Kennzeichnungsart, wie z. B. die Rhön, der Frankenwald und der Harz, in denen großräumig und ggf. auch länderübergreifend zu markieren ist.

2.2.1.1 Wegemarken

Wegemarken dienen zur Identifizierung eines Weges und zeigen dessen Verlauf in beide Richtungen an. Einzelne Wegemarken haben eine Größe von 10 x 10 Zentimeter (cm).

Auf dem weißen Spiegel wird das jeweilige Symbol nach der Kategorie des Wanderweges in Farbe

- blau für internationale Haupt- und Fernwanderwege,
- rot für Gebietswanderwege sowie
- gelb und grün für örtliche Wanderwege

dargestellt.

2.2.1.2 Wegweiser/Standortschilder

Wegweiser enthalten die Ortsbezeichnungen, wie z. B. Ortschaft, Denkmal, Aussichtspunkt, Schutzhütte, zu denen der Weg führt, und das Symbol zur Identifikation des Weges wie auch eine Entfernungsangabe (km) nach DIN 33466. Sie ergänzen die Wegemarken an Wegkreuzungen oder nicht eindeutigen Abbiegungen.

Wegweiser mit einer Spitze sind 50 cm lang; Doppelspitzenwegweiser und Wegweiser für Rundwanderwege sind 60 cm lang. Die Grundfarbe ist grün mit einem etwa 1 cm breiten weißen Rand. Die Breite des Wegweisers richtet sich nach der Anzahl der Zeilen:

- Einzeiler 10 cm breit
- Zweizeiler 15 cm breit
- Dreizeiler 20 cm breit

Standortschilder bezeichnen den Standort, wenn dieser von besonderer Bedeutung (z. B. historischer Ort, naturästhetische Sehenswürdigkeit oder ausgewiesenes Ziel des Wanderweges) ist.

(...)

Wegweiser und Standortschilder werden an einem Träger, im Ausnahmefall auch an einem Baum befestigt.

Das Kapitel zur Kennzeichnung präzisiert die Symbole der Wegemarken. Außerdem beschreibt es die Grundgestaltung der Wegweiser (grün mit weißer Schrift und weißem Rand), ohne jedoch die genaue Anordnung der einzelnen Elemente vorzugeben. Hier besteht ein Gestaltungsspielraum, der in der vorliegenden Konzeption auch genutzt wird.

Die in der Vorschrift angegebenen Größen der Wegweiser sollten überdacht werden. Denn gerade die Höhen der Wegweiser (z.B. 10 cm für Einzeiler und 20 cm für Dreizeiler) sind – auch im Vergleich zu Wegweisern in anderen Wandergebieten – sehr groß und erhöhen die Tendenz zu übergroßen (und damit in der Regel auch unübersichtlichen) Wegweiserbäumen und damit zu einer Überbeschilderung der Landschaft. In der vorliegenden Konzeption wurden die Größen deshalb angepasst.

3.2. Einbindung von privaten Grundeigentümern

Attraktive Wanderwege (vor allem Pfade und naturnahe Wege) verlaufen oftmals über private Grundstücke. Auch wenn nach dem Thüringer Waldgesetz (§6, 5, s.o.) Grundeigentümer die Kennzeichnung von Wanderwegen entschädigungslos zu dulden haben, ist die Einbindung der Grundeigentümer dringend zu empfehlen, um Interessenskonflikte von vorn herein zu vermeiden. Auf jeden Fall müssen sie über die Einrichtung eines Wanderweges informiert werden.

In der Thüringer Verwaltungsvorschrift heißt es:

"Die Betroffenen sind mit einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme schriftlich anzuhören. Je nach Umfang des Anhörungskreises kann dies im Weg der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen an ortsüblichen Stellen erfolgen. Soweit zu den Betroffenen auch überörtliche Verbände/Vereine zählen, deren Sitz außerhalb der Kommunen und Landkreise liegt, in deren Amtsblättern die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, sind diese zusätzlich auf die öffentliche Bekanntmachung schriftlich hinzuweisen."

(...)

Zustimmung betroffener Grundeigentümer/Nutzungsberechtigter für die Kennzeichnung, die über eine Farb- oder Klebmarkierung hinausgehend (Hervorhebung von mir) in die Rechte des Grundeigentümers/Nutzungsberechtigten eingreift."

Dies bedeutet, dass Grundeigentümer ...

- ... über die Einrichtung eines Wanderweges informiert werden müssen (am einfachsten über eine Bekanntmachung in Amtsblättern)
- ... berechnete Interessen durch Abgabe einer Stellungnahme geltend machen können
- ... der Errichtung von Wegweisern (vor allem dem Aufstellen von Wegweiserpfosten) zustimmen müssen, (da dies über eine Farb- oder Klebemarkierung hinausgeht und als Baumaßnahme angesehen wird).

Sind längere Wegabschnitte auf dem Grundstück eines Grundeigentümers betroffen, empfiehlt sich die direkte Ansprache und Information, um die Streckenführung und die Ausschilderung abzusprechen. Zwingend notwendig ist eine direkte Ansprache, wenn kürzere Wegabschnitte in einem schlecht begeharen Zustand sind und instand gesetzt werden müssen oder wenn Wegweiser eingerichtet oder Sitzbänke aufgestellt werden sollen. Baumaßnahmen (s.o.) bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers.

3.3. Ablauf

3.3.1 Planung der Wanderwegestrecke

1. Festlegung der Zielgruppe. Wer soll diesen Weg benutzen? Was sind die Anforderungen und Wünsche?
2. Planung Strecke gemäß den Anforderungen der Zielgruppe, Basis ist in der Regel das bestehende, bereits markierte Wanderwegnetz. Gegebenenfalls werden neue Strecken ergänzt.
3. Erkundung einer Strecke in der Landschaft

Hinweis: Falls eine Zertifizierung als Prädikatsweg (Premiumweg, Qualitätsweg) angestrebt wird, ist darauf zu achten, dass bei der Streckenplanung die Qualitätskriterien eingehalten werden. (vgl. auch Kap. 3.3.6.)

4. Abstimmung Grundstückseigentümer und Vorabstimmung mit Forst- und Naturschutzbehörden
(Vorabstimmung unbedingt erforderlich, um mögliche Änderungswünsche der Behörden frühzeitig, d.h. vor Antragstellung (s.u.) zu integrieren)
5. Forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung
6. Endgültige Festlegung der Strecke

3.3.2 Planung der Kennzeichnung (Wegweiser und Markierungszeichen) sowie von Wanderinformationstafeln

1. Festlegen der Wegweiserstandorte vor Ort, möglichst Erstellung eines Wegweiserstandortkatasters (empfohlen)
2. Erarbeitung der Wegweiserinhalte (Ziele und Entfernungen)
3. Festlegung von Markierungspfosten (falls keine andere Möglichkeit der Befestigung von Markierungszeichen vorhanden)
4. Einholen der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer (Wegweiser und Markierungspfosten)
5. Gestaltung Wanderinformationstafel am Ausgangspunkt (u.a. mit Umgebungskarte, Auflistung der Wanderwege, evtl. mit Vorstellung von Wanderzielen mit Bild und Text)
6. Forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung

3.3.3 Forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung

Die forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung besteht im Wesentlichen aus der Genehmigung des Antrags auf Aufnahme des Weges in das Programm "Forsten und Tourismus" sowie des Antrags auf Ermächtigung zur Kennzeichnung eines Erholungsweges. Der Antrag wird in der Regel beim zuständigen Forstamt eingereicht, das die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden koordiniert.

Folgenden Unterlagen sind notwendig:

- *Antrag "Forsten und Tourismus"*
 - Darstellung des berechtigten Interesses (Warum ist der neue Weg notwendig?)
 - Wegverlauf und geplante Maßnahmen (Baumaßnahmen, Einrichtung von Wegweiserstandorten) auf topografischer Karte (Maßstab mind. 1:25.000)
 - Stellungnahme Gebietskörperschaften und Behörden für Wirtschaftsförderung/ /Infrastruktur/Tourismus
- *Antrag Kennzeichnung*
 - Beschreibung zur Art, zum Aussehen und zur Beschaffenheit der vorgesehenen Kennzeichnung (Markierung)
 - Beschilderungsplan auf topografischer Karte
 - Nachweis der Zustimmung betroffener Grundeigentümer für Wegweiserstandorte/ /Infotafeln

Eventuell ist die Genehmigung mit Auflagen, v.a. von Streckenänderungen verbunden. In diesem Fall muss die Strecke noch einmal überarbeitet werden. Dies beinhaltet bei den Top-Wanderwegen die erneute Prüfung, ob die geänderte Strecke den Qualitätskriterien (interner Qualitätsmaßstab bzw. Kriterien für Premium- oder Qualitätswege) entspricht.

3.3.4 Regelung der Betreuung

Bevor mit der Realisierung des Wanderweges begonnen wird, sind die Zuständigkeiten für eine dauerhafte Betreuung zu regeln. Dies bedeutet, die Klärung folgender Fragen:

- Wer übernimmt - falls erforderlich - die Wegeinstandsetzung?
- Wer kontrolliert und erneuert die Markierungszeichen/Wegemarken?
- Wer beschafft und ersetzt beschädigte oder neue Wegweiser?

3.3.5 Realisierung

1. Produktion Wegweiser / Markierungszeichen / Wanderinformationstafel und Beschaffung Befestigungsmaterial
2. Pfosten setzen (Wegweiser- und Markierungspfosten)
3. Wegweisermontage
4. Ausmarkieren des Weges
5. Setzen der Wanderinformationstafel am Ausgangspunkt

3.3.6. Zertifizierung (optional)

a) Qualitätsweg Wanderbares Deutschland (Dt. Wanderverband)

1. Kontaktaufnahme Dt. Wanderverband und Absprache des Vorgehens
2. Planung der Strecke gemäß den Qualitätskriterien
3. Markierung und Ausschilderung gemäß den Qualitätskriterien inkl. Informationstafel am Ausgangspunkt

4. Begehung der Strecke und Erfassung der Qualitätsmerkmale gemäß den Qualitätskriterien durch ausgebildete Bestandserfasser
5. Aufbereitung der erfassten Daten und Einreichung beim Dt. Wanderverband
6. Kontrollbegehung durch Dt. Wanderverband
7. Ggf. Mängelbeseitigung
8. Erteilung der Zertifizierung

b) Premiumweg (Dt. Wanderinstitut)

1. Kontaktaufnahme Dt. Wanderinstitut und Absprache des Vorgehens
2. Planung der Strecke gemäß den Basiskriterien (Empfehlungen des Dt. Wanderinstituts)
3. *Empfehlung*: Prüfung der Strecke durch Planungsbüro des Dt. Wanderinstituts oder Vorkontrolle durch Zertifizierer des Dt. Wanderinstituts (kostenpflichtig)
4. Markierung und Ausschilderung gemäß den Qualitätskriterien inkl. Informationstafel am Ausgangspunkt
5. Einreichung von Karte mit Streckenverlauf und gpx-Daten beim Dt. Wanderinstitut
6. Kontrollbegehung durch Dt. Wanderinstitut
7. Ggf. Mängelbeseitigung
8. Erteilung der Zertifizierung

3.4. Finanzierung

Für die Einrichtung von Wanderwegen sind grundsätzlich die Kommunen zuständig. Dies betrifft alle Arten von Wanderwegen, sowohl die Fern-, Gebiets- und Örtlichen Wanderwege des Eichsfelder Grundwegenetzes als auch das gesamte Eichsfelder Wanderwegenetz mit den kommunalen Rundwegen. Die Einrichtung von neuen Wanderwegen (z.B. die Top-Wanderwege) fällt in die finanzielle Zuständigkeit der Gemeinden. Sie können die finanzielle Belastung durch Förderanträge reduzieren.

Der Landkreis unterstützt die Kommunen bei der Realisierung im Rahmen seiner Möglichkeiten. Das beinhaltet z.B.:

- Bündelung von Maßnahmen
- Unterstützung von Förderanträge
- Unterstützung - soweit als möglich - von Genehmigungsverfahren
- Impulsgebung bei der Entwicklung neuer Wanderangebote (z.B. Top-Wanderwege)

Der Landkreis übernimmt in der Regel keine finanziellen Leistungen.

4. Marketing und Service

Wanderer haben nicht nur spezielle Wünsche und Anforderungen an die Wanderwegeinfrastruktur, sie wollen im Marketing und Service auch als Wanderer wahrgenommen und angesprochen werden. Eine zielgruppengerechte Ansprache sollte deshalb für viele Informationsmaterialien, die für Wanderer von Interesse sind, selbstverständlich sein. Um den unterschiedlichen Gewohnheiten der Wanderer Rechnung zu tragen, werden verschiedene Informationskanäle genutzt. Dies beginnt mit dem einfachen Auffinden von Wandervorschlägen im Internet, führt über spezielle Wanderbroschüren und Wanderkarten bis hin zum Angebot von geführten Wanderungen.

4.1. Einheitliches Erscheinungsbild

"Wandern im Eichsfeld" hat das Potential für eine Marke. Allerdings umfasst die Gebietskulisse des Eichsfelds auch Teile des Landkreises Göttingen und des Unstrut-Hainich-Kreises. Große Teile des Landkreises gehören zum Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal. Ein einheitliches Erscheinungsbild steht deshalb im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen und Organisationen. Dennoch sollte versucht werden, für das "Wandern im Landkreis Eichsfeld" ein einheitliches Erscheinungsbild zu erarbeiten, dem alle Partner zustimmen können. Dies könnte aus der gerade entwickelten Dachmarke Eichsfeld abgeleitet werden.

Wünschenswert ist

- eine Wort-Bild-Marke für das "Wandern im Landkreis Eichsfeld", die bei jeder Veröffentlichung genutzt wird
- eine einheitliche bzw. ähnliche Grundgestaltung (Grundlayout, Farbwahl, Schrift etc.) für Broschüren, Karten, Internetauftritte, Flyer, Informationstafeln für das Wandern.

Ein einheitliches Erscheinungsbild erleichtert dem Wanderer vor allem die Identifikation und das Auffinden von gedruckten Materialien zum Themenbereich Wandern, beispielsweise in Touristinformationen oder an Auslagestellen bei Gastgeber.

4.2. Internetauftritt

Wanderer informieren sich heute mehr und mehr über das Internet. Dies gilt für die Planung von Touren ebenso wie für die Buchung einer Übernachtung. Für das Wandern im Landkreis Eichsfeld wird eine Homepage entwickelt, die das Wanderangebot der Region detailliert darstellt. Die Wanderseiten können beim Landkreis oder beim HVE angegliedert sein. Entscheidend ist, dass die Seiten über viele unterschiedliche Wege erreicht werden können, d.h. über die Seiten des Landkreises, des HVE, des Naturparks und anderer interessierter Partnerorganisationen oder Gastgeber.

Der Nutzer soll mit wenigen Klicks die Wanderseite erreichen können. Am besten findet sich möglichst schon auf der Einstiegsseite ein Button mit einem Link. Falls ein Button auf der Einstiegsseite nicht möglich ist, sollte das Themenfeld Wandern auf der nächst tieferen Ebene (z.B. "Tourismus und Freizeit" oder "aktiv") zu finden sein.

Die Internetseite Wandern enthält folgende Funktionen:

- Darstellung der Wanderlandschaft des Landkreis Eichsfeld
- Wanderempfehlungen
- Darstellung der wichtigsten Wanderwege mit Einstiegspunkten, Beschreibung, Karte, Höhenprofil, Fotos, gpx-Daten
- Wenn möglich – interaktive Wanderkarte mit allen Wanderwegen zum Zusammenstellen einer eigenen Wanderung, Herunterladen von gpx-Daten und Wandervorschläge

- Hinweis auf Wanderaktionen und -veranstaltungen, Wanderpauschalen sowie geführte Wanderungen
- Hinweis auf spezielle Wandergastgeber (z.B. Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland)

4.3. Wanderbroschüren

4.3.1 Top-Wanderwege

Die Top-Wanderwege (und evtl. die bekanntesten Fernwanderwege) erhalten eine eigene Vermarktungsstrategie. Zentrales Element ist eine eigene Broschüre, in der die Touren vorgestellt werden. Die Broschüre kann auf Messen und Veranstaltungen verteilt und an Gastgeber weitergegeben werden.

Die Broschüre Top-Wanderwege enthält folgende Elemente:

- Kurzbeschreibung der Wanderregion
- Darstellung der einzelnen Top-Wanderwege mit Einstiegspunkten, Streckenbeschreibung, Markierungszeichen, Karte, Höhenprofil, Fotos, gpx-Daten, auf den Karten sollten alle markierten Wanderwege eingezeichnet, der jeweilige Top-Wanderweg aber hervorgehoben werden.
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn)

4.3.2 Wanderbroschüre Landkreis Eichsfeld

In der Wanderbroschüre für den Landkreis Eichsfeld wird das Wanderangebot im Eichsfeld kurz vorgestellt. Die Broschüre soll Lust auf das Wandern machen und kann ebenfalls auf Messen und Veranstaltungen verteilt und an Gastgeber weitergegeben werden. Sie enthält:

- Beschreibung der Wanderregion
- Abbildung des breiten Spektrums an Wanderwegen und Wandermöglichkeiten
 - Top-Wanderwege (Kurzvorstellung)
 - Komfort-Wanderwege
 - Familien-Erlebniswege
 - Fernwanderwege
 - Pilgerwege
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn)
- Kurzdarstellung von anderen Aktivitäten (Radfahren, Thermen, Kultur)

4.3.3 Weitere Broschüren

Neben der Broschüre für das Wandern im Landkreis Eichsfeld und für die Top-Wanderwege können weitere Wanderbroschüren aufgelegt werden, die sich speziellen Themen, speziellen Wanderwegen oder kleineren Wanderregionen widmen. Vor allem die Gestaltung der Titelseite sollte sich am einheitlichen Erscheinungsbild orientieren, um eine spontane Einordnung in den Themenbereich Wandern sicherzustellen.

Folgende Themen sind neben vielen anderen denkbar:

- Wandern mit Bus und Bahn
- Wandern für die ganze Familie
- Wandern für Senioren
- Wandern im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
- Wandern im Westerwald
- Wandern für Genießer (nur Touren mit Einkehrmöglichkeit am Weg)

4.4. Wanderkarte

Eine aktuelle Wanderkarte ist nach wie vor das am häufigsten genutzte Hilfsmittel zur Planung von Wanderungen. (Während der Wanderung bleibt die Karte oftmals im Rucksack und wird nur genutzt, wenn die einmal geplante Wanderung geändert werden soll – oder man sich verlaufen hat.) Eine lesefreundliche Wanderkarte in ausreichend großer Darstellung (mind. 1:35.000) erleichtert die Orientierung.

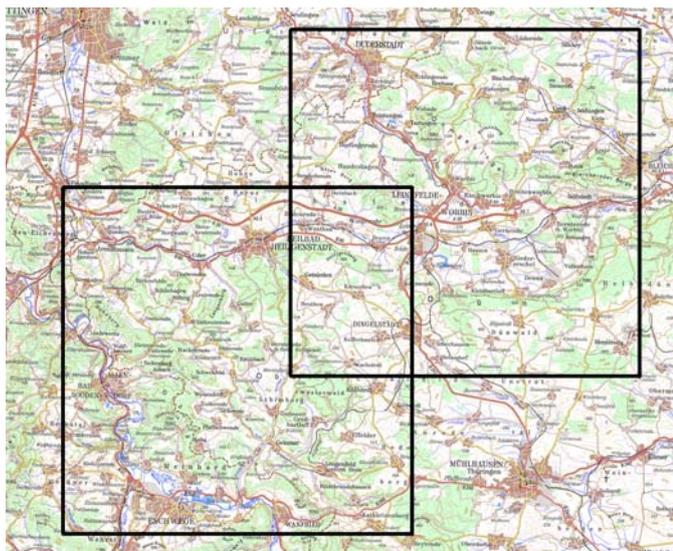
Die Wanderkarte enthält alle markierten Wanderwege, deren Betreuung gesichert ist. Falls für die Wegemarken kein Platz auf der Karte ist, sollte mindestens durch eine rote (bzw. farbige) Linie erkennbar sein, wo ein Wanderweg verläuft. Die Top-Wanderwege können – sofern die Gestaltung es zulässt – hervorgehoben werden.

Wanderkarten werden in der Regel von Kartenverlagen bereitgestellt und vertrieben. Im Interesse des Wanderers sollte eng mit einem Verlag zusammengearbeitet werden, um für den Landkreis Eichsfeld passende Kartenausschnitte im gewünschten Maßstab und ein möglichst gutes Kartenbild zu erhalten.

Aus Wanderersicht sinnvolle Wanderkarten:

1. Eine (oder zwei) Gesamtkarte im Maßstab von 1:50.000 für den ganzen Landkreis Eichsfeld
 - Zielgruppe: Übersicht gesamter Landkreis und Fernwanderer
 - Darstellung aller Wanderwege als rote Linie, kommunale Rundwege gestrichelt
 - Hervorhebung der Fern- und Gebietswanderwege, Darstellung mit Wegemarken
2. Mehrere Gebietswanderkarten mit allen Wanderwegen (Darstellung mit Wegemarken), mindestens im Maßstab 1:35.000, z.B.
 - Heiligenstadt und Naturparkgebiet
 - Leinefelde-Worbis und Ohmgebirge

Wünschenswert ist, dass alle Gebietswanderkarten aus einer Serie stammen, um die Wiedererkennung und eine gleichbleibende Qualität der Darstellung zu gewährleisten.



4.5. Wanderinformationstafeln (vgl. Kap.2.3.)

Wanderinformationstafeln informieren vor allem diejenigen Wanderer, die sich spontan zu einer Wanderungen entscheiden oder die ohne Karte unterwegs sind, also besonders Tagesgäste. Sie stehen an den offiziellen Wanderausgangspunkten für Wanderer (s.o.): Bahnhof, Ortsmitte oder einem häufig frequentierten Wanderparkplatz.

Die Gestaltung der Informationstafeln orientiert sich an der Grundgestaltung (Kap. 5.1.)

4.6. Wanderpauschalen

Zahlreiche Wanderer schätzen das Angebot von Wanderpauschalen. Sie brauchen sich nicht oder nur wenig um die Organisation zu kümmern und genießen die Inklusivleistungen. Die Wanderpauschalen, auch diejenigen von Gastgebern, sollten gebündelt präsentiert werden, damit der Gast das für ihn passende Angebot herausuchen kann.

Betreuung Wanderwege und Wanderwegebeschilderung

1. Derzeitige Situation

Von den zahlreichen Wanderwegen im Landkreis Eichsfeld sind nicht alle gleichermaßen gut für den Wanderer nutzbar. Nur ein Teil der Wanderwege erfüllen die Anforderung, dass sie ohne Wanderkarte und nur durch Wegweiser und Markierung zu finden sind. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Wanderwege ist schlecht, einige sind zum Teil gar nicht markiert (obwohl in der Wanderkarte als markierter Wanderweg eingetragen). Hervorzuhebende Ausnahme sind der Naturparkwanderweg Leine-Werra und der P16, da diese als zertifizierte Wanderwege eine 100prozent zuverlässige Markierung nachweisen müssen.

Hauptursache für die höchst unterschiedliche Markierungs- und Beschilderungsqualität ist das Fehlen eines verbindlichen Betreuungssystem für die Wanderwege und die Wanderwegebeschilderung. Deshalb hängt die Qualität der Wanderwege derzeit ganz entscheidend vom persönlichen Engagement einer Kommune oder eines Wegewarts ab.

Die Grundvoraussetzungen sind an sich ganz gut. Denn es gibt in Thüringen ein System mit Kreiswegewarten für jeden Landkreis und ihnen untergeordnete Gebiets- und Ortswegewarte. Die Wegewarte arbeiten ehrenamtlich und erhalten – wenn überhaupt – eine geringe Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit.

Ganz offensichtlich gibt es aber in der derzeitigen Betreuung der Wanderwege Schwachstellen, die verhindern, dass die Wege zuverlässig markiert und beschildert sind. Diese Schwachstellen müssen beseitigt werden, sonst verpuffen alle Anstrengungen zur Etablierung neuer Wanderwege nach kurzer Zeit.

Die einzigen Wanderwege, bei denen die Betreuung nachweislich gut funktioniert, sind der Naturparkweg Leine-Werra und der P16. Als zertifizierte Wanderwege müssen sie im Bereich Beschilderung und zuverlässige Markierung höchste Qualitätsmaßstäbe einhalten. Dies wird alle drei Jahre auf Teilstrecken von unabhängigen Prüfern kontrolliert. Bei einer schlechten Markierung wird das Zertifikat entzogen. Offensichtlich scheint eine unabhängige Kontrollinstanz eine der wenigen gut funktionierenden Möglichkeiten zu sein, um die Qualität der Wanderwege zu sichern.

Bezogen auf die Betreuung der Wanderwege und der Wanderwegbeschilderung gibt es vor allem folgende Schwachstellen:

- Zu viel Betreuungsarbeit (Länge der zu markierenden Wege, Systematik der zu markierenden Wege mit Doppel- und Dreifachmarkierung)
- Zu wenig Wegewarte (manche Teilbereiche auf Gebiets- und Örtlicher Ebene sind nicht besetzt)
- Unterschiedlich gut ausgebildete bzw. motivierte Wegewarte
- keine allgemein anerkannte und verbindliche Regelung und Arbeitsteilung zur Markierung der Wanderwege

2. Allgemeine Hinweise

Die Betreuung und Pflege der Wanderwege und der Wanderwegebeschilderung ist von besonderer Bedeutung für die Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit des einmal geschaffenen Wanderangebots. Das Schicksal der bisherigen Wanderwegebeschilderung – unvollständige, beschädigte, fehlende Markierungszeichen/Wegemarken und Wegweiser – soll den neu ausgewiesenen und beschilderten Wanderwegen künftig erspart bleiben.

Gerade wenn der Landkreis Eichsfeld als Wanderregion attraktiv bleiben möchte, müssen die Wanderer nicht nur qualitativ hochwertige, sondern auch dauerhaft zuverlässig markierte und beschilderte Wanderwege vorfinden. Eine konkrete Regelung, wer welche Aufgaben übernimmt, ist deshalb zwingend notwendig.

Die Notwendigkeit einer gültigen Regelung für den gesamten Landkreis Eichsfeld wird dadurch verstärkt, dass der Landkreis künftig ein zusammenhängendes, in sich abgestimmtes Wander-

wegenetz und eine vernetzte Wanderwegebeschilderung mit Wegweisern erhalten wird. Durch die Vernetzung und die Betrachtung des Wegenetzes als eine Einheit wird jeder Wanderweg, jeder Wegweiserstandort Teil eines großen Ganzen und steht in Beziehung mit den anderen Wegen und Wegweisern. Diese Verbindungen und Abhängigkeiten machen eine koordinierende, ordnende Tätigkeit unabdingbar. Andernfalls bleiben die Durchgängigkeit und die klare Struktur, die beide für die Wanderer wichtig sind, auf der Strecke.

Die Betreuung und Pflege der Wanderwege und der Wanderwegebeschilderung unterteilt sich in zwei Bereiche:

1. Praktische Arbeiten vor Ort (z.B. Ausmarkieren, Pfosten setzen, Wegweiser montieren, Weginstandhaltung)
2. Organisatorische Tätigkeiten
 - zur Koordinierung der praktischen Tätigkeiten
 - zum Erhalt des gesamten Wege- und Beschilderungssystems für den Landkreis

Im Rahmen eines Pflegekonzeptes sollte entweder für die gesamte Region gemeinsam, mindestens aber für jede einzelne Gemeinde eindeutig geklärt sein:

- Wer ist für welche Arbeit verantwortlich?
- Wer übernimmt die praktische Ausführung?
- Wer organisiert die praktische Ausführung? (s.u.)
- Wer trägt die Kosten für Material und Arbeitsgeräte?

Wenn ehrenamtliche Mitarbeiter (z.B. Kreis-, Gebiets- und Ortswegewarte, aber auch weitere engagierte Bürger als Wegebetreuer) Arbeiten übernehmen, empfiehlt es sich zu regeln, ob und in welcher Höhe diese eine Aufwandsentschädigung und einen Auslagenersatz für entstandene Kosten (Fahrzeugnutzung, Material, Werkzeug) erhalten. Außerdem ist zu klären, ob und in wie weit für die Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz besteht.

Kontrollgänge sollten mindestens einmal im Jahr – am besten zu Beginn der Wandersaison –, besser zweimal im Jahr stattfinden, um fehlende Markierungszeichen und beschädigte Wegweiser zu ersetzen. Auch nach Stürmen oder Waldarbeiten sollte die Beschilderung zumindest für ausgewählte Strecken kontrolliert werden.

2.1. Praktische Arbeiten

2.2.1 Wegeinstandhaltung

Die Wegeinstandhaltung sichert, dass die Wege für Wanderer (gut) begehbar sind. Besonders bei den Top-Wanderwegen kommt dieser Aufgabe eine große Bedeutung zu. Die Wegeinstandhaltung beinhaltet im Einzelnen:

- Instandsetzen von schlecht begehbaren Wegen, z.B. sumpfig, morastig oder durch Forstarbeiten beschädigte Wege
- Kontrolle und - falls notwendig - Instandsetzung von Bauwerken, z.B. Treppen, Stege, Geländer
- Entfernen umgestürzter Bäume
- Mähen von hoch bewachsene Graswegen
- Freischneiden von Pfaden (z.B. Brombeerranken, Zweige)

2.2.2 Einrichtung und Pflege von Wegweiserstandorten

Wegweiser sind ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Wanderer. Vor allem an Kreuzungen markierter Wege verhelfen sie zu einer zweifelsfreien Orientierung. Der Einrichtung und Pflege von Wegweiserstandorten kommt deshalb eine große Bedeutung zu. Die Aufgaben beinhalten im Einzelnen:

- Kontrolle Wegweiser (*möglich auch im Rahmen der Kontrolle der Markierung*)
- Nachbestellen von fehlenden oder beschädigten Wegweisern
- Montage von Wegweisern
- Neueinrichtung von zusätzlichen Wegweiserstandorten
- Festlegung der Wegweiserinhalte: Ziele und Entfernungen bei neuen oder zusätzlichen Wegweiserstandorten

2.2.3 Markieren der Wanderwege

Wanderer verlassen sich in der Orientierung auf die Markierungszeichen entlang des Weges. Eine fachgerechte Markierung ist deshalb zwingend notwendig. Da die kleinen Wegemarken auf Bäumen oder Pfosten verbleichen, abfallen oder bei Wald- oder Bauarbeiten entfernt werden, ist eine regelmäßige Kontrolle (d.h. 2 x im Jahr) unerlässlich. Das Markieren der Wanderwege beinhaltet im Einzelnen:

- Kontrolle Markierungszeichen (mind. 1 x, besser 2 x im Jahr)
- Nachmarkieren der Wegemarken (Malen, Kleben etc.)
- Materialbestellung (z.B. Farbe, Markierungszeichen, Pfosten)
- fachliche Ausbildung und Betreuung der Wegewarte

2.2. Organisatorische Tätigkeiten

Bei den organisatorischen Tätigkeiten im Rahmen der Pflege und Betreuung der Wanderwege und der Wanderwegebeschilderung fallen unter anderem an:

- Rekrutierung und Einarbeitung von Wegewarten und Wegebetreuern
- Bestellung von Markierungsmaterial und Wegweisern
- Aktualisierung der digitalen Wegedaten und des digitalen Beschilderungskatasters für Wegweiser
- Abstimmung von Streckenverlegungen
- Gespräche mit Forst- und Naturschutzbehörden
- Erhalt des gesamten, miteinander vernetzten Wege- und Beschilderungssystems, Durchsetzung und Erhalt der Wanderkonzeption

Von besonderer Bedeutung bei vernetzten und mit Wegweisern ausgeschilderten Wanderwegen ist der **Erhalt des gesamten Wege- und Beschilderungssystems** in einer Region. Diese Aufgabe wird häufig unterschätzt. Denn in einem vernetzten System können die Wanderwege und deren Beschilderung nicht isoliert betrachtet werden. Zum Beispiel beeinflusst die Veränderung eines Örtlichen Weges unter Umständen auch die Entfernungsangaben auf den Wegweisern eines Fernwanderwegs. Oder durch die Verlegung eines Weges, sind zusätzliche Veränderungen bei benachbarten Wegen notwendig, um das gesamte zusammenhängende Netz zu erhalten.

Es braucht deshalb eine **kreisweite Koordinierungsstelle**, die für den Erhalt des Gesamtsystems zuständig ist. Diese übernimmt folgende Aufgaben:

- Erhalt des zusammenhängenden Wanderwegenetzes
 - Pflege der digitalen Wegedaten
 - Koordination der Planung und Änderung von Wanderwegen
- Erhalt der einheitlichen, durchgängigen Beschilderungssystematik
 - regelmäßige Pflege des Beschilderungskatasters
 - Koordination der Änderungen von Wegweisern
- Bündelung, Abstimmung und Koordination von Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich Wandern
- Unterstützung der anderen Partner bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Aufgrund des Aufgabenzuschnitts und der Ähnlichkeit der Aufgaben ist es denkbar, eine Koordinierungsstelle einzurichten, die sowohl für Wanderwege wie für Radwege (oder auch alle Freizeitwege) zuständig ist.

Zusätzlich hilfreich ist ein **Fachmann für die Praxis der Wegemarkierung** und der Wegweisermontage. Dieser kann die Wegebetreuer bei schwierigen Markierungssituationen unterstützen sowie neue Wegebetreuer schulen und einweisen.

Ebenfalls sinnvoll ist der Einsatz eines oder mehrerer **ehrenamtlicher Qualitätsbeauftragten** für die Wanderwege. Diese kontrollieren stichprobenartig den Zustand der Wanderwegeschilderung und melden Änderungsbedarf mit konkreten Ortsangaben an die Wegewarte.

3. Vorschlag Betreuungsmodell

Hinweis: Die nachfolgenden Überlegungen beschreiben ein Betreuungsmodell, das derzeit nicht in dieser Form realisiert ist. Die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten sind als Vorschlag zu verstehen. Im Einzelfall kann die Betreuung auch anders geregelt werden.

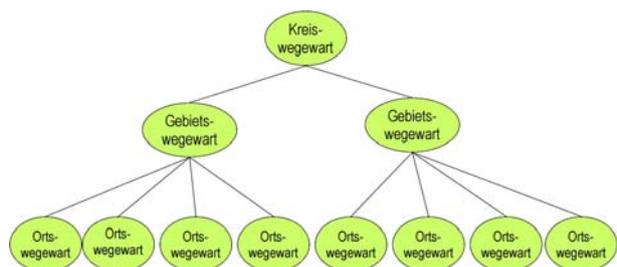
3.1. Grundsätze der Betreuung

- Aufbauend auf den bisherigen Strukturen, v.a. mit Kreiswegewart sowie Gebiets- und Ortswegewarten
- Weitgehend Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, d.h. so weit als möglich Zuständigkeit (und damit Gestaltungsspielraum) bei den Kommunen, übergeordnete Wege und Aufgaben beim Landkreis oder anderen Organisationen (Naturpark, HVE)
- Klare, verbindliche und funktionierende Regelungen und Abläufe für alle anfallenden Aufgaben

3.2. Aufgabenteilung

Für eine funktionierende Betreuung und Pflege der Wanderwegeinfrastruktur sind viele Beteiligte notwendig, die sich gemeinsam dem Ziel verpflichtet sehen, eine hohe Qualität der Wanderwege und der Wanderwegeschilderung sicherzustellen.

3.2.1 Kreiswegewart, Gebietswegewarte und Ortswegewarte



Die ehrenamtlich tätigen Gebietswegewarte und Ortswegewarte sowie der Kreiswegewart sind die tragende Säule für die Markierung und Beschilderung der Wanderwege. Durch ihre Tätigkeit erhalten sie die Wanderwege und Wanderwegeschilderung in einer hohen Qualität und stellen sicher, dass Wanderer die Wege zuverlässig finden und sich nicht verlaufen. Die Wegewarte teilen das Eichsfelder

Grundwegenetz so unter sich auf, dass die regelmäßige Kontrolle und Pflege aller Wegstrecken gewährleistet ist. Für die Kommunalen Rundwege sind ausschließlich die Ortswegewarte zuständig. Im Rahmen ihrer Tätigkeit kontrollieren die Wegewarte die Wegweiser auf Vollständigkeit und Beschädigungen.

Wenn neue Wanderwege ausgewiesen oder bestehende Wanderwege verlegt werden müssen, beraten die ehrenamtlichen Wegewarte die Kommunen bei der Streckenauswahl.

Die ehrenamtlichen Wegewarte sind von den Kommunen (Orts- und Gebietswegewarte) bzw. vom Landkreis (Kreiswegewart) eingesetzt. Sie sollten für ihre Tätigkeit möglichst eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung ihrer Auslagen (Fahrkosten, Kosten für Kleinmaterial und Werkzeuge) bekommen. Die Kosten für das Markierungsmaterial übernehmen die Kommunen.

Ein ehrenamtlicher Ortswegewart kann in der Regel Wanderwege mit einer Gesamtlänge von bis zu 40 Kilometern betreuen. Sollten mehr Wanderwege auf dem Gebiet einer Gemeinde verlaufen, sind zwei oder mehr Ortswegewarte einzusetzen.

Neu ernannte Ortswegewarte werden durch einen Gebiets- oder Kreiswegewart geschult. Sie erhalten eine Mappe mit allen für die Arbeit notwendigen Unterlagen. Außerdem werden sie in der praktischen Markierungstechnik unterwiesen. So sind sie in der Lage, ihre Arbeit fachgerecht, sorgsam und nach einem einheitlichen Qualitätsstandard auszuführen. In fachlichen Fragen werden sie vom Gebiets- oder Kreiswegewart unterstützt.

An den Kreiswegewart werden hinsichtlich der fachlichen Qualifikation besondere Anforderungen gestellt, denn er ist nicht nur fachlicher Ansprechpartner der auf Gebiets- und Ortswegewarte, sondern organisiert auch die Verteilung der anfallenden Arbeit und die Wegewartetreffen (genaue Anforderungen siehe Kap. 3.2.3).

Kreiswegewart, Gebietswegewarte und Ortswegewarte treffen sich mindestens einmal im Jahr, um aktuelle Projekte, Markierungstechniken und andere Fachfragen zu besprechen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der ehrenamtlich tätigen Wegewarte:

- jede Kommunen bestellt mindestens einen Ortswegewart (nur Kommunen mit Wanderwegen)
- Schulung neuer Wegewarte
- Möglichst schriftliche Vereinbarung zwischen Kommune und Ortswegewart zur Regelung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Aufwandsentschädigung

Hinweis: Viele Kommunen haben derzeit keinen Ortswegewart bzw. Schwierigkeiten, einen engagierten Ortswegewart zu finden. Hier sollten versucht werden, neue Interessentengruppen zu erschließen. Beispielsweise könnten Wandervereine bzw. Sportverein mit Wanderabteilung angesprochen werden, von denen es ca. 25 im Landkreis Eichsfeld gibt. Angesichts der hohen Bedeutung der Ortswegewarte für eine funktionierende Betreuung der Wanderwege sollten Anreize geschaffen werden, dieses Ehrenamt bzw. die Betreuung von Wanderwegen zu übernehmen, z.B. eine Aufwandsentschädigung, gute Schulung und Unterstützung, begleitende Ausbildung zum Wanderführer.

Die wichtigsten Aufgaben der Wegewarte im Überblick:

Kreiswegewart ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung, eingesetzt vom Landkreis, Fachmann für Markierung und Wanderwegebeschilderung Aufgabenfelder (siehe Kap. 3.2.3).

Gebietswegewart ehrenamtliche Tätigkeit (möglichst mit Aufwandsentschädigung), Aufgabenfelder

- **Markierung des Eichsfelder Grundwegenetzes** in Absprache mit Kreiswegewart, Aufteilung der Strecken auf Ortswegewarte
- **Koordination** der Tätigkeit der im Gebiet tätigen **Ortswegewarte**
- ggf. Schulung der Ortswegewarte

Ortswegewart ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung, eingesetzt von der Gemeinde, Aufgabenfelder

- **Markierung der Örtlichen und Kommunalen Wanderwege**
- Kontrolle von Wegweisern
- Markierung der im Tätigkeitsgebiet verlaufenden Fern- und Gebietswanderwege in Absprache mit Kreis- oder Gebietswegewart

3.2.2 Kommunen

Rechtlich sind die Kommunen für die Einrichtung und Unterhaltung aller Wanderwege (Fern-, Gebiets- und Örtlichen Wanderwege des Eichsfelder Grundwegenetzes sowie die Kommunalen

Rundwegen auf ihrem Gebiet zuständig. Auch wenn sie sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter (z.B.: Ortswegewarte, Tourismus- oder Wandervereine oder externe Dienstleister) bedient, bleibt sie letztlich dafür verantwortlich.

Die Aufgaben der Kommune umfassen vor allem

- **Wegeinstandhaltung:** Koordination bzw. Ausführung für alle auf dem Gemeindegebiet verlaufenden Wanderwege, ggf. Abstimmung mit den Grundeigentümern
- **Wegweiserstandorte:** Pfosten setzen und Anbringen der Wegweiser für alle auf dem Gemeindegebiet verlaufenden Wanderwege, falls erforderlich Einholung der Zustimmung der Grundeigentümer
- **Markierungs- und Beschilderungsmaterialien:** Beschaffung und Finanzierung
- **Wanderinformationstafeln:** Einrichtung
- **Kommunale Rundwanderwege:** Planung, Markierung, Beschilderung und Finanzierung; Antragstellung bei „Forsten und Tourismus“
- **Finanzierung** sämtlicher Maßnahmen
- **Ortswegewart(e):** Berufung und Einsetzung

Die Kommunen werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch den Landkreis unterstützt. Vor allem bei der Einrichtung von neuen Wanderwegen und bei der Beschilderung von überörtlichen Fern- und Gebietswanderwegen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Kommunen:

- Einsetzung von mindestens einem Ortswegewart (nur Kommunen mit Wanderwegen, abhängig von der Länge der Wanderwege)
- Unterstützung durch den Landkreis
- Möglichst schriftliche Vereinbarung (Schaffung von Verbindlichkeit!) mit dem Ortswegewart zur Regelung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Aufwandsentschädigung

3.2.3 Landkreis

Der Landkreis übernimmt bei der Ausweisung von Wanderwegen vor allem koordinierende und unterstützende Funktion. Nur in Ausnahmefällen, etwa zu Initiierung neuer Wanderangebote ist er auch finanziell beteiligt.

Die Aufgaben des Landkreises umfassen vor allem:

- **Unterstützung der Kommunen, d.h.**
 - Bündelung/Koordination von Maßnahmen, vor allem bei überörtlichen Fern- und Gebietswanderwegen
 - Unterstützung von Förderanträge
 - Prüfung von Verträgen mit Grundstückseigentümern oder anderen Akteuren
 - Unterstützung - soweit als möglich - von Genehmigungsverfahren
 - Impuls geben bei der Entwicklung neuer Wanderangebote (z.B. Top-Wanderwege)
 - Ausarbeitung von Mustervereinbarungen
- Einsetzung eines **Kreiswegewarts**
 - **Koordination** der Tätigkeit der **Gebiets- und Ortswegewarte**
 - **Markierung des Eichsfelder Grundwegenetzes** – soweit nicht anders geregelt, Aufteilung der Strecken auf Gebiets- und Ortswegewarte

- Auswahl der Strecken des Eichsfelder Grundwegenetzes, Qualitätsverbesserungen der Strecken (wanderfreundliches Wegeformat)
- **Qualitätsprüfung** der Tätigkeit der **Gebiets- und Ortswegewarte**
- **fachliche Betreuung** der Gebiets- und Ortswegewarte (Wegemarkierung)
- **Schulung Orts- und Gebietswegewarte**

Damit der Kreiswegewart seine Aufgaben wahrnehmen kann, benötigt er besondere Kenntnisse in verschiedene Markierungstechniken. Außerdem sollte er möglichst als Bestandserfasser für Qualitätswege (Dt. Wanderverband) ausgebildet sein, um Streckenoptimierungen beurteilen und initiieren zu können.

Der Kreiswegewart erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

- **Gesamtkoordination** von Wanderangeboten im Landkreis Eichsfeld, vor allem für Fern- und Gebietswanderwege
- Einrichtung eines **Arbeitskreis Wandern**, ca. 2 x im Jahr, bei Bedarf öfter
- **Digitale Wanderwegeverwaltung** (siehe Kap. 3.4.).

Vorschlag: Damit der Landkreis seine Aufgaben erfüllen kann, wird ein **Koordinator** eingesetzt. Diese hauptamtliche Stelle (mind. 50%) könnte folgenden Zuschnitt haben:

- Zuständig für Freizeitwege (v.a. Wanderwege und Radwege)
- Koordination, Abstimmung neuer Wanderwege
- Ansprechpartner für Kommunen, Kreiswegewart, Gebiets- und Ortswegewarte
- Rekrutierung und Schulung von Wegewarten (Organisation)
- Qualitätssicherung: Wahrung der Gesamtqualität der Wanderwege und der Wanderwegebeschilderung
- Bearbeitung, Weiterleitung und Kontrolle von Mängelmeldungen
- Pflege digitaler Daten (Wanderwege, Beschilderungskataster)

Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit des Landkreises:

- Benennung eines Mitarbeiters, der Ansprechpartner für die Kommunen ist und koordinierende Aufgaben wahrnehmen kann
- Schriftliche Vereinbarung mit dem Kreiswegewart zur Regelung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Aufwandsentschädigung

3.2.4 HVE Eichsfeld Touristik e.V.

Der HVE ist für das Marketing der Wanderwege im Landkreis zuständig. Dies beinhaltet:

- Vermarktung Top-Wanderwege, Wandern im Landkreis Eichsfeld, Wanderkarte
- Bereitstellung und Pflege der **Internetseite Wandern**
- **Organisation/Koordination** von Wanderveranstaltungen (regionale Wandertage, geführte Wanderungen)

Darüber hinaus ist der HVE als Träger des **Eichsfeld-Wanderwegs** für die Markierung und Beschilderung (Beschaffung und Finanzierung) zuständig.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit des HVE:

- Ausreichend personelle und finanzielle Mittel
- Vereinbarung zwischen HVE und Landkreis und Gemeinden

3.3. Schaffung von Verbindlichkeit

Eine dauerhaft funktionierende Betreuung der Wanderwege bedarf verbindlicher Regelungen. D.h. Regelungen und Verpflichtungen, die von den Beteiligten auch tatsächlich eingehalten werden und die im Falle der Nichteinhaltung eingefordert werden können. Am einfachsten kann Verbindlichkeit durch schriftliche Vereinbarungen geschaffen werden. Sie dokumentieren für alle Beteiligten den Willen, diese Aufgaben zu erfüllen.

3.3.1 Schriftliche Einzelvereinbarungen

In den schriftlichen Einzelvereinbarungen sind das Verhältnis der Beteiligten untereinander sowie die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche definiert und geregelt. Falls erforderlich, ist in ihnen auch die Finanzierung von Maßnahmen geregelt.

Schriftliche Vereinbarungen sind notwendig zwischen

- Kreiswegewart ↔ Landkreis Eichsfeld
- Ortswegewart / Gebietswegewart ↔ Gemeinde
- HVE ↔ Gemeinden/Landkreis

Zum Teil sind die Vereinbarungen bereits vorhanden bzw. durch bestehende Verordnungen abgedeckt. Vor allem vor der Realisierung neuer Projekte wird empfohlen, die fehlenden Vereinbarungen zu erstellen, um eine geregelte Betreuung sicherzustellen.

3.3.2 Gemeinsame Rahmenvereinbarung Wandern

Von besonderer Bedeutung ist eine gemeinsame Rahmenvereinbarung, die zwischen Landkreis, Gemeinden, Naturpark, HVE und Forstämtern zur Einrichtung und Pflege von Wanderwegen abgeschlossen wird. Eine gemeinsame Vereinbarung ist ein Bekenntnis zur Förderung des Wanderns in der Region und schafft ein Bewusstsein für ein gemeinsames Ziel.

Die Rahmenvereinbarung Wandern enthält folgende Elemente:

- Gemeinsames Bekenntnis zur Förderung des Wanderns in der Region
- Einrichtung eines übergreifenden, kreisweit zuständigen Arbeitskreises Wandern, der sich regelmäßig trifft
- Verpflichtung zur Einhaltung der Wege- und Beschilderungskonzeption
- Verpflichtung zur Betreuung der Wanderwege und der Wanderwegeschilderung

3.4. Digitale Wegeverwaltung

Die digitale Wegeverwaltung zur Pflege der Wanderwege ist ein gutes Instrument, um die anfallenden Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung zu koordinieren. Derzeit gibt es im Landkreis Eichsfeld keine digitale Wegeverwaltung. Genutzt werden könnte der Natursportplaner vom Deutschen Wanderverband, der auf der Basis eines Geoinformationssystems (GIS) arbeitet. Der Natursportplaner ist für ein GIS-System relativ einfach zu bedienen – dennoch ist eine Schulung notwendig – und kann als Online-Wegeverwaltung von vielen autorisierten Personen genutzt werden.

Die digitale Wegeverwaltung umfasst folgende Inhalte:

- Zugang für Landkreis, Gemeinden und Naturpark
- Zugang für Kreis-, Gebiets- und Ortswegewart und evtl. weitere Wegebetreuer
- aktuelle Streckenführung
- aktuelle Wegweiserstandorte (Verknüpfung mit aktuellen Wegweiserinhalten)
- lückenlose Zuteilung der Wanderstrecken auf Wegebetreuer
- aktuelle Adressdatenbank Wegewart/-betreuer
- evtl. aktuell notwendige Maßnahmen (Wegeinstandsetzung, Wegweiseraustausch/-ersatz, Markierungsmängel)

Maßnahmen zur Realisierung der Wanderkonzeption

1. Allgemeines

Der Landkreis Eichsfeld ist grundsätzlich gut mit Wanderwegen ausgestattet. Aber das bestehende Wanderwegenetz weist große Schwächen auf. Die wichtigsten Schwachpunkte sind vor allem:

- wenig vermarktbar, d.h. den heutigen Anforderungen der Wanderer entsprechende Wanderwege
- keine durchgehende, einheitliche Markierungs- und Beschilderungssystematik
- mangelnde Qualität der Wegemarkierung

Die Vorschläge für die Maßnahmen konzentrieren sich auf die Beseitigung der Schwachpunkte. Eine Ergänzung kann für konkrete Projekte sinnvoll sein. Ziele der Maßnahmen sind:

- die Schaffung einer guten Basisinfrastruktur für Wanderer
- gezielt, attraktive, gut vermarktbar Wanderangebote zu realisieren
- Service- und Informationsangebote und moderne, ansprechende, zielgerichtete Marketingmittel
- Sicherstellung einer dauerhaft guten Betreuung der Wanderwege

Die Kostenschätzungen sollen eine Größenordnung der zu erwartenden Kosten ermöglichen. Sie sind vor der Realisierung noch einmal mit den tatsächlichen Anforderungen abzugleichen. Die angegebenen Kosten sind Brutto-Kosten. Zum Teil überschneiden sich die Maßnahmen. Kosteneinsparungen bei der Verwirklichung mehrerer Maßnahmen möglich.

2. Maßnahmenvorschläge mit Kostenschätzung

2.1. Wanderwege (Planung und Ausschilderung)

<p>Einrichtung weiterer Top-Wanderwege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von ca. 20 Top-Wanderwegen im gesamten Landkreis, d.h. zusätzlich ca. 15 Wanderwege, darunter mindestens 2 Wanderwege (max. Länge 8 km), die für Familien mit (selbstwandernden) Kindern geeignet sind • Hoher Qualitätsanspruch, d.h. Erfüllung eines internem Qualitätsmaßstabs, wenn möglich zertifiziert (Qualitätsweg) • Flankierendes Marketing (Broschüre, Internetseite) <p>Kosten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Planung: ca. 1.000 € pro Weg =></td> <td>ca. 15.000 €</td> </tr> <tr> <td>Realisierung: ca. 6.000 € pro Weg =></td> <td>ca. 90.000 €</td> </tr> <tr> <td>Zertifizierung (5 Wege): ca. 1.200 € pro Weg =></td> <td>ca. 6.000 €</td> </tr> <tr> <td>Marketing</td> <td>ca. 10.000 €</td> </tr> </table>	Planung: ca. 1.000 € pro Weg =>	ca. 15.000 €	Realisierung: ca. 6.000 € pro Weg =>	ca. 90.000 €	Zertifizierung (5 Wege): ca. 1.200 € pro Weg =>	ca. 6.000 €	Marketing	ca. 10.000 €	121.000 €
Planung: ca. 1.000 € pro Weg =>	ca. 15.000 €								
Realisierung: ca. 6.000 € pro Weg =>	ca. 90.000 €								
Zertifizierung (5 Wege): ca. 1.200 € pro Weg =>	ca. 6.000 €								
Marketing	ca. 10.000 €								
<p>Einrichtung von Familien-Erlebniswegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von 2 Familien-Erlebniswegen mit interaktiven Erlebnisstationen • Hoher Qualitätsanspruch, d.h. kurze Touren (bis 8 km) und erlebnisreich, evtl. Zertifizierung als Qualitätsweg "familienspaß" • Flankierendes Marketing (Broschüre, Internetseite) 	45.000 €								

Kosten: Planung Weg: ca. 1.000 € pro Weg => ca. 2.000 € Planung Erlebnisstationen => ca. 10.000 € Realisierung: ca. 15.000 € pro Weg => ca. 30.000 € Marketing ca. 3.000 €	
Einrichtung von Komfort-Wanderwegen <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von ca. 10 Komfort-Wanderwegen für mobilitäts- eingeschränkte Wanderer • Hoher Qualitätsanspruch, d.h. kurze Touren (bis 5 km) und stolperfrei zu begehen, ausreichend Rast- und Ruhmöglichkeiten, evtl. Zertifizierung als Qualitätsweg "komfortwandern" • Flankierendes Marketing (Broschüre, Internetseite) Kosten: Planung: ca. 1.000 € pro Weg => ca. 10.000 € Realisierung: ca. 4.000 € pro Weg => ca. 40.000 € Marketing ca. 5.000 €	55.000 €
Einrichtung von kurzen Pilger(rund)wegen <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Ausschilderung von ca. 15 kürzeren Pilgerwegen (möglichst Rundwege) auf der Basis der bestehenden „Wege der Besinnung“ • Flankierendes Marketing (Broschüre, Internetseite) Kosten: Planung: ca. 500 € pro Weg => ca. 7.500 € Realisierung: ca. 2.000 € pro Weg => ca. 30.000 € Marketing ca. 5.000 €	42.500 €
Pilgerweg Eichsfeld (neu, ca. 100 km = 4 Etappen) <ul style="list-style-type: none"> • Streckenplanung • Markierung und Ausschilderung mit Wegweisern • Flankierende Marketing und Serviceangebote Kosten: Streckenplanung => ca. 7.500 € Ausschilderung (Standortkataster und Wegweiser)=> ca. 15.000 € Markierung (Wegemarken) => ca. 3.500 € Marketing ca. 5.000 €	31.000 €
Eichsfeld-Wanderweg <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Strecke, Ausrichtung auf die Wünsche und Bedürfnisse der Wanderer, Schaffung einer nutzerfreundlichen Infrastruktur • Ausschilderung mit Wegweisern (siehe auch 2.2.) • Flankierende Marketing und Serviceangebote Kosten: Überprüfung Strecke, Neukonzeption => ca. 5.000 € Ausschilderung (Standortkataster und Wegweiser)=> ca. 25.000 € Marketing ca. 5.000 €	35.000 €

2.2. Beschilderung (Planung und Realisierung)

2.2.1 Grundwegenetz Einzelwege

- Ausschilderung mit Wegweisern (meistens je 1 Wegweiser pro Richtung)
- Nur wichtige Wegweiserstandorte im Landkreis Eichsfeld (d.h. nicht alle Kreuzungspunkte mit Örtlichen und Kommunalen Wanderwegen)

Wanderweg	Wegweiser- Standorte	Material	Kataster	Arbeit	Summe Kosten (brutto)
Pilgerweg Loccum-Volkenroda	30 Sto.	3.100 €	1.500 €	1.600 €	6.200 €
Harz-Eichsfeld-ThüringerWald	40 Sto.	4.200 €	1.900 €	2.100 €	8.200 €
Eichsfeld-Wanderweg	60 Sto.	6.200 €	2.900 €	3.200 €	12.300 €
Naturparkweg	60 Sto.	6.200 €	2.900 €	3.200 €	12.300 €
Städte-Wanderweg	20 Sto.	2.100 €	900 €	1.100 €	4.100 €
Oberer Dün-Weg	20 Sto.	2.100 €	900 €	1.100 €	4.100 €
Unterer Dün-Weg	10 Sto.	1.100 €	500 €	600 €	2.200 €
Summe	240 Sto.	25.000 €	11.500 €	12.900 €	49.400 €

2.2.2 Grundwegenetz gemeinsam

- Ausschilderung mit Wegweisern (meistens je 1 Wegweiser pro Richtung und Weg)
- Nur wichtige Wegweiserstandorte im Landkreis Eichsfeld (d.h. nicht alle Kreuzungspunkte mit Örtlichen und Kommunalen Wanderwegen)
- Synergie-Effekte durch Parallelführung bzw. Kreuzung von Wanderwegen, Nutzung gleicher Wegweiserpfosten

Wanderwege	Wegweiser- Standorte	Material	Kataster	Arbeit	Summe Kosten (brutto)
Alle Wanderwege Grundwegenetz	150 Sto.	16.600 €	7.600 €	8.600 €	32.800 €

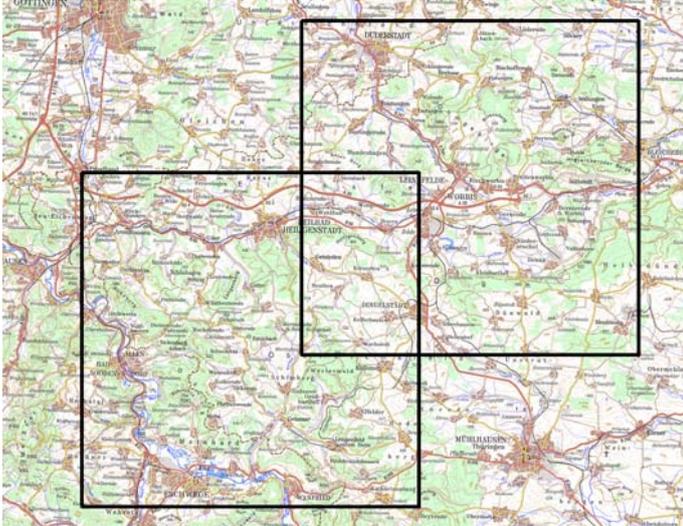
2.2.3 Komplettbeschilderung Teilgebiete

- Markierung und Ausschilderung des kompletten Wegenetzes eines in sich geschlossenen Teilgebietes. Sinnvoll v.a. für touristisch attraktive Gebiete, z.B.:
 - Leinefelde-)Worbis und Ohmgebirge
 - Heiligenstadt und Heiligenstädter Stadtwald
 - Westerwald
 - Hoheberg und Hanstein
- Ausschilderung aller Kreuzungspunkte von Fern-, Gebiets-, Örtlichen und Kommunalen Wanderwegen
- Überplanung aller Wanderwege notwendig, damit sie sich zu einem Wanderwegenetz ergänzen
- Kosten abhängig von Gebietsgröße, Wegenetzdichte, Anzahl der Wanderausgangspunkte (Wanderinformationstafeln),
- Kostenschätzung (brutto) als grober Anhaltswerte, genaue Kostenkalkulation erst nach der Planung des Wegenetzes möglich

<p>Hoheberg und Hanstein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 50 km Wanderwegenetz Ca. 50 Wegweiserstandorte ca. 10 Wanderinformationstafeln <p>Kosten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Wegweisermaterial</td> <td style="text-align: right;">9.500 €</td> </tr> <tr> <td>Markierungsmaterial</td> <td style="text-align: right;">2.000 €</td> </tr> <tr> <td>Wanderinformationstafeln (Material)</td> <td style="text-align: right;">10.000 €</td> </tr> <tr> <td>Externe Planungsleistungen</td> <td style="text-align: right;">1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)</td> <td style="text-align: right;">4.500 €</td> </tr> </table>	Wegweisermaterial	9.500 €	Markierungsmaterial	2.000 €	Wanderinformationstafeln (Material)	10.000 €	Externe Planungsleistungen	1.000 €	Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)	4.500 €	<p>29.000 € (brutto)</p>
Wegweisermaterial	9.500 €										
Markierungsmaterial	2.000 €										
Wanderinformationstafeln (Material)	10.000 €										
Externe Planungsleistungen	1.000 €										
Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)	4.500 €										
<p>Heiligenstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 150 km Wanderwegenetz Ca. 70 Wegweiserstandorte ca. 10 Wanderinformationstafeln <p>Kosten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Wegweisermaterial</td> <td style="text-align: right;">13.000 €</td> </tr> <tr> <td>Markierungsmaterial</td> <td style="text-align: right;">5.500 €</td> </tr> <tr> <td>Wanderinformationstafeln (Material)</td> <td style="text-align: right;">10.000 €</td> </tr> <tr> <td>Externe Planungsleistungen</td> <td style="text-align: right;">1.500 €</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)</td> <td style="text-align: right;">7.000 €</td> </tr> </table>	Wegweisermaterial	13.000 €	Markierungsmaterial	5.500 €	Wanderinformationstafeln (Material)	10.000 €	Externe Planungsleistungen	1.500 €	Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)	7.000 €	<p>37.000 € (brutto)</p>
Wegweisermaterial	13.000 €										
Markierungsmaterial	5.500 €										
Wanderinformationstafeln (Material)	10.000 €										
Externe Planungsleistungen	1.500 €										
Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)	7.000 €										
<p>Leinefelde-Worbis und Ohmgebirge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 250 km Wanderwegenetz Ca. 150 Wegweiserstandorte ca. 15 Wanderinformationstafeln <p>Kosten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Wegweisermaterial</td> <td style="text-align: right;">28.000 €</td> </tr> <tr> <td>Markierungsmaterial</td> <td style="text-align: right;">9.500 €</td> </tr> <tr> <td>Wanderinformationstafeln (Material)</td> <td style="text-align: right;">15.000 €</td> </tr> <tr> <td>Externe Planungsleistungen</td> <td style="text-align: right;">3.000 €</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)</td> <td style="text-align: right;">13.000 €</td> </tr> </table>	Wegweisermaterial	28.000 €	Markierungsmaterial	9.500 €	Wanderinformationstafeln (Material)	15.000 €	Externe Planungsleistungen	3.000 €	Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)	13.000 €	<p>68.500 € (brutto)</p>
Wegweisermaterial	28.000 €										
Markierungsmaterial	9.500 €										
Wanderinformationstafeln (Material)	15.000 €										
Externe Planungsleistungen	3.000 €										
Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)	13.000 €										
<p>Westerwald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 150 km Wanderwegenetz Ca. 80 Wegweiserstandorte ca. 15 Wanderinformationstafeln <p>Kosten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Wegweisermaterial</td> <td style="text-align: right;">15.000 €</td> </tr> <tr> <td>Markierungsmaterial</td> <td style="text-align: right;">5.500 €</td> </tr> <tr> <td>Wanderinformationstafeln (Material)</td> <td style="text-align: right;">15.000 €</td> </tr> <tr> <td>Externe Planungsleistungen</td> <td style="text-align: right;">1.500 €</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)</td> <td style="text-align: right;">8.000 €</td> </tr> </table>	Wegweisermaterial	15.000 €	Markierungsmaterial	5.500 €	Wanderinformationstafeln (Material)	15.000 €	Externe Planungsleistungen	1.500 €	Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)	8.000 €	<p>45.000 € (brutto)</p>
Wegweisermaterial	15.000 €										
Markierungsmaterial	5.500 €										
Wanderinformationstafeln (Material)	15.000 €										
Externe Planungsleistungen	1.500 €										
Arbeitsleistungen (Pfostenetzen, Montage Wegweiser, Markierung)	8.000 €										

2.3. Marketing und Service

<p>Einheitliches Erscheinungsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliches Erscheinungsbild und Layoutvorschläge für alle Veröffentlichungen im Bereich Wandern <ul style="list-style-type: none"> - Broschüren - Internet - Wanderinformationstafeln • Evtl. Wort-Bild-Marke „Wandern im (Landkreis) Eichsfeld“ 	2.000 €
<p>Broschüre Top-Wanderwege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzvorstellung aller Top-Wanderwege (Streckenbeschreibung, Karte, Höhenprofil, Foto) • Evtl. weitere Prädikatswanderwege • Kosten je nach Umfang, Seitenzahl und Auflage 	5.000 €
<p>Broschüre Wandern im Landkreis Eichsfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzportrait Eichsfeld als Wanderland • Ca. 20-30 Wandervorschläge für kurze Touren (Streckenbeschreibung, Karte, Foto), inkl. Top-Wanderwege, Darstellung des breiten Spektrums an Wandermöglichkeiten (Anspruchsvolle Wanderer, Familien, Komfort-Wandern etc.) • Vorstellung Fernwanderwege: Eichsfeld-Wanderweg, Naturparkweg und Pilgerweg Loccum-Volkenroda • Kosten je nach Umfang, Seitenzahl und Auflage 	8.000 €
<p>Internetseite Wandern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der unterschiedlichen Wanderlandschaften des Landkreises Eichsfeld • Wanderempfehlungen mit Einstiegspunkten, Beschreibung, Karte, gpx-Daten zum Download • Darstellung der Fernwanderwege • Wenn möglich – interaktive Wanderkarte mit allen Wanderwegen zum Zusammenstellen einer eigenen Wanderung, Herunterladen von gpx-Daten und Wandervorschläge • Aktuelle Hinweise auf Wanderaktionen und -veranstaltungen, Wanderpauschalen sowie geführte Wanderungen • Hinweis auf spezielle Wandergastgeber (z.B. Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland) 	4.000 € <i>ca. 8.000 €</i> <i>mit</i> <i>interaktiver</i> <i>Wanderkarte</i>

<p>Aktuelle Wanderkarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Gesamtkarten im Maßstab von 1:50.000 für den ganzen Landkreis Eichsfeld • Darstellung aller Wanderwege als rote Linie • Gebietswanderkarten, mindestens im Maßstab 1:35.000, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Heiligenstadt und Naturparkgebiet (Eichsfeld West) - Leinefelde-Worbis und Ohmgebirge  <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufserlöse möglich 	<p>20.000 €</p> <p><i>(Einkaufspreis für den Fall, dass Herstellung und Vertrieb selbst übernommen werden müssen, abzgl. Verkaufserlöse)</i></p>
---	---

2.4. Betreuung Wanderwege und Wanderwegebeschilderung

<p>Vereinbarungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenvereinbarung Wandern (Landkreis, Gemeinden, Naturpark, HVE, Forstämter) • Einzelvereinbarungen 	<p>0 €</p>
<p>Optimierung der Arbeit der Kreis-, Gebiets- und Ortswegewarte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzept zur Aufgabenteilung und Organisation der Kreis-, Gebiets- und Ortswegewarte • Zusammenstellung einer Arbeitsmappe für Gebiets- und Ortswegewarte • Schulungskonzept für neue Gebiets- und Ortswegewarte • Imagekampagne und Maßnahmen, um neue Ortswegewarte zu gewinnen 	<p>0 €</p> <p><i>(bei Einbeziehung eines externen Planungsbüro ca. 5.000 €)</i></p>
<p>Referent Freizeitwege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständig für Wanderwege und Radwege • Koordination aller Maßnahmen, Abstimmung neuer Wanderwege • Ansprechpartner für Kommunen und Kreiswegewart/Ortswegewarte • 75 % Stelle 	<p>70.000 €</p>

Digitale Wegeverwaltung <ul style="list-style-type: none">• Natursportplaner Online-Wegeverwaltung des Deutschen Wanderverbandes• Zugang für Kreis-, Gebiets- und Ortswegewarte und evtl. weitere Wegebetreuer• aktuelle Wanderwege und Wegweiserstandorte• evtl. aktuell notwendige Maßnahmen (Wegeinstandsetzung, Wegweiseraustausch/-ersatz, Markierungsmängel) Kosten: <table><tr><td>Schulung =></td><td>ca. 2.000 €</td></tr><tr><td>Jährliche Nutzungsgebühr=></td><td>ca. 500 €</td></tr></table>	Schulung =>	ca. 2.000 €	Jährliche Nutzungsgebühr=>	ca. 500 €	5.000 € (für 5 Jahre)
Schulung =>	ca. 2.000 €				
Jährliche Nutzungsgebühr=>	ca. 500 €				

Anhang

Verwaltungsvorschrift „Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft“

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 27. Juli 1995 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) (1. DVO ThürWaldG), und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen in der freien Landschaft vom 30. August 2010 (GVBl. S. 342) ergeht nachfolgende Verwaltungsvorschrift.

1 Erholungswegenetz in Thüringen

Die Auswahl und digitale Erfassung von Erholungswegen im Freistaat Thüringen erfolgt über ein Abstimmungsverfahren im Rahmen des Konzeptes „Forsten und Tourismus“.

Dieses Erholungswegenetz ist die Basis für die landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen. Das seit dem Jahr 2004 thüringenweit bestehende Netz wird jährlich aktualisiert. Die Landesforstanstalt „Thüringen Forst - Anstalt öffentlichen Rechts“ sichert die digitale Datenhaltung und -pflege ab.

1.1 Verfahrensablauf zur Abstimmung des Erholungswegenetzes

Die Auswahl von Erholungswegen (Wander-, Rad- und Reitwege, Skiwanderwege einschließlich Loipen) im Wald und in der freien Landschaft dient der Berücksichtigung verschiedener Nutzeransprüche an das vorhandene Wegenetz. Das Verfahren ist maßgebend geprägt vom Beteiligungsprozess der verschiedenen Betroffenen, insbesondere Grundeigentümer/Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften und deren Wegewarte, Verbände/Vereine, Behörden und Verwaltungen (z. B. Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften).

Die verfahrensführende Behörde ist bei Erholungswegen im Wald die untere Forstbehörde (Landesforstanstalt) und in der freien Landschaft die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Sind Wald und freie Landschaft betroffen, koordiniert die untere Forstbehörde die Verfahren, so dass Wegeanbindungen über Landkreis- oder Forstamtsgrenzen hinweg gewahrt bleiben. Sind mehrere Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit betroffen, führt diejenige Behörde das Verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die größten Wegeabschnitte liegen.

Für einen bei der verfahrensführenden Behörde zu stellenden Vorschlag auf Auswahl eines neuen Erholungsweges oder auf Änderung/Wegfall eines bestehenden Erholungsweges ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung des geplanten Wegeverlaufs auf einer oder mehreren topografischen Karten im Maßstab 1:25.000 unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Erholungswegenetzes

sowie

- Stellungnahmen der Gebietskörperschaften und der Behörden für Wirtschaftsförderung/ Infrastruktur/Tourismus beim zuständigen Landkreis/bei der kreisfreien Stadt zum beabsichtigten Vorhaben.

Die Vorschläge werden von der verfahrensführenden Behörde gesammelt und einmal jährlich ausgewertet. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Verbesserte Nutzbarmachung der Erholungsfunktion des Waldes und der freien Landschaft,
- Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus im Ländlichen Raum und
- Wahrung der Rechte Dritter und öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

Die Betroffenen sind mit angemessener Frist zur Abgabe einer Stellungnahme schriftlich anzuhören. Je nach Umfang des Anhörungskreises kann dies im Wege der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen an ortsüblichen Stellen erfolgen. Soweit zu den Betroffenen auch überörtliche Verbände/Vereine

zählen, deren Sitz außerhalb der Kommunen und Landkreise liegt, in deren Amtsblättern die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, sind diese zusätzlich auf die öffentliche Bekanntmachung schriftlich hinzuweisen.

Nach Abwägung der Stellungnahmen ist das abschließende Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Aktualisierung des Erholungswegenetzes allen Betroffenen schriftlich, in der Regel wiederum durch öffentliche Bekanntmachung, mitzuteilen.

Ist die verfahrensführende Behörde nicht die Landesforstanstalt, ist dieser das Kartenmaterial über die vorgenommenen Änderungen des Erholungswegenetzes zur digitalen Einpflege zu übergeben.

1.2 Dokumentation des Erholungswegenetzes

Nach Abschluss des Verfahrens hat die Landesforstanstalt den endgültigen Verlauf des Erholungsweges binnen eines Monats digital in den Datenbestand des Erholungswegenetzes aufzunehmen und den betroffenen Gebietskörperschaften die entsprechenden Blattschnitte der TK 1 : 25.000 mit aktuellem Stand des Erholungswegenetzes kostenfrei zu übergeben.

Auf Nachfrage der Gebietskörperschaften wird das Erholungswegenetz auch digital von der Landesforstanstalt kostenfrei zur verwaltungsinternen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) werden die Daten zur Aufnahme in die offiziellen Themenkarten des TLVermGeo durch die Landesforstanstalt kostenfrei übermittelt.

2 Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen

2.1 Verfahrensablauf für die Ermächtigung von Organisationen zur Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft

Die Erholungswegen in Thüringen werden auf Basis des aktuellen, nach dem Konzept „Forsten und Tourismus“ ausgewählten Erholungswegenetzes gekennzeichnet.

Die Anträge von Organisationen auf Ermächtigung zur Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald werden von der unteren Forstbehörde und in der freien Landschaft von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde bearbeitet. Sind mehrere Naturschutzbehörden in ihrer Zuständigkeit betroffen, führt diejenige Behörde das Verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die größten Wegeabschnitte gelegen sind. Führt der zu kennzeichnende Erholungsweg durch Wald und freie Landschaft haben sich die verfahrensführenden Behörden abzustimmen.

Dem Antrag auf Ermächtigung zur Kennzeichnung eines Erholungsweges sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung zur Art, zum Aussehen und zur Beschaffenheit der vorgesehenen Kennzeichnung (Muster oder Zeichnung),
- Vorlage eines Beschilderungsplanes auf topografischer Karte im Maßstab 1:25.000 und
- Nachweis der Zustimmung betroffener Grundeigentümer/Nutzungsberechtigten für die Kennzeichnung, die über eine Farb- oder Klebmarkierung hinausgehend in die Rechte des Grundeigentümers/Nutzungsberechtigten eingreift.

Die Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Gebietskörperschaften und Wegewarte sind im Verfahren und bei Durchführung der Kennzeichnung durch die ermächtigte Organisation zu beteiligen.

2.2 Kennzeichnung

Die ermächtigten Organisationen nehmen die Kennzeichnung vor und sorgen für die Pflege der Kennzeichen und deren Abbau (ggf. auch saisonal).

Die Kennzeichnung von Erholungswegen umfasst u. a. das Markieren eines Weges mit Wegemarken oder Symbolen zur Identifikation des jeweiligen Weges. Dies geschieht vorrangig durch Farb- oder Klebmarkierung an feststehenden Trägern, wie z. B. Bäumen, Pfählen, Masten, Zaunsäulen, Mauern, Schutzhütten, aber auch an Felsen und anderen Landschaftselementen. Das Anbringen von Schildern an lebenden Bäumen ist nur in be-

gründeten Ausnahmen und ausschließlich mit Aluminiumnägeln gestattet. Beim Vorbereiten der Untergrundflächen für das Anbringen von Markierungen an lebenden Bäumen ist deren Bastsschicht möglichst nicht zu beschädigen.

Erholungswege werden an Kreuzungen, Abzweigen oder bei sonst unklarem Verlauf gekennzeichnet, wobei das erforderliche Maß nicht zu überschreiten ist. Die Kennzeichenstandorte sollen an den Wegeverlauf und die natürlichen Bedingungen angepasst sein.

2.2.1 Wanderwege

Die Kennzeichnung der Wanderwege hat wie nachstehend beschrieben zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Regionen mit einer traditionell abweichenden Kennzeichnungsart, wie z. B. die Rhön, der Frankenwald und der Harz, in denen großräumig und ggf. auch länderübergreifend zu markieren ist.

2.2.1.1 Wegemarken

Wegemarken dienen zur Identifizierung eines Weges und zeigen dessen Verlauf in beide Richtungen an. Einzelne Wegemarken haben eine Größe von 10 x 10 Zentimeter (cm).

Auf dem weißen Spiegel wird das jeweilige Symbol nach der Kategorie des Wanderweges in Farbe

- blau für internationale Haupt- und Fernwanderwege,
- rot für Gebietswanderwege sowie
- gelb und grün für örtliche Wanderwege

dargestellt.

Symbole sind der waagerechte Strich, der Diagonalstrich, das Quadrat, das Dreieck, der Punkt oder das Andreaskreuz. Der Ring mit Ziffer kann für ausgewiesene Rundwanderwege Anwendung finden.

Für Erholungswege, die unter einem Thema stehen oder ein Prädikat tragen, findet der Diagonalstrich (von links oben nach rechts unten) Anwendung. Die untere Forst- bzw. Naturschutzbehörde kann davon abweichend ein Symbol zum Thema, wie z. B. eine Blume oder ein Tier für Naturlehrpfade, „G“ für den Goethewanderweg, zulassen.

An Abbiegungen und Abzweigen können die Wegemarken mit einer die Richtung anzeigenden weißen Pfeilspitze ergänzt werden.

2.2.1.2 Wegweiser/Standortschilder

Wegweiser enthalten die Ortsbezeichnungen, wie z. B. Ortschaft, Denkmal, Aussichtspunkt, Schutzhütte, zu denen der Weg führt, und das Symbol zur Identifikation des Weges wie auch eine Entfernungsangabe (km) nach DIN 33466. Sie ergänzen die Wegemarken an Wegkreuzungen oder nicht eindeutigen Abbiegungen.

Wegweiser mit einer Spitze sind 50 cm lang; Doppelspitzenwegweiser und Wegweiser für Rundwanderwege sind 60 cm lang. Die Grundfarbe ist grün mit einem etwa 1 cm breiten weißen Rand. Die Breite des Wegweisers richtet sich nach der Anzahl der Zeilen:

- Einzeiler 10 cm breit
- Zweizeiler 15 cm breit
- Dreizeiler 20 cm breit

Standortschilder bezeichnen den Standort, wenn dieser von besonderer Bedeutung (z. B. historischer Ort, naturästhetische Sehenswürdigkeit oder ausgewiesenes Ziel des Wanderweges) ist. Standortschilder werden ohne Spitze hergestellt. Die Grundfarbe ist ebenfalls grün mit einem etwa 1 cm breiten weißen Rand. Die Beschriftung erfolgt in weißer und für Denkmale und historisch bedeutsame Wege bzw. Regionen in gelber Druckschrift.

Wegweiser und Standortschilder werden an einem Träger, im Ausnahmefall auch an einem Baum befestigt.

2.2.2 Reitwege

Das Verfahren zur Kennzeichnung der Reitwege ist bereits abschließend in § 6 Abs. 3 und 9 ThürWaldG in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), sowie in § 2 Abs. 2 der 1. DVO ThürWaldG geregelt. In gleicher Weise (Maß und Symbol) sind von der unteren Naturschutzbehörde geeignete Wege in der freien Landschaft analog § 6 Abs. 3 ThürWaldG zu kennzeichnen.

2.2.3 Radwege

2.2.3.1 Radtouristisches Landesnetz

Die Kennzeichnung des Radfern- und Radhauptnetzes (radtouristisches Landesnetz) richtet sich nach den Bestimmungen zur Kennzeichnung von Radwegen der „Richtlinie zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Thüringen (ThürRadWW-RL)“ des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV) (ThürStAnz 2008, S. 1288).

2.2.3.2 Lokales Radwegenetz

Für die Kennzeichnungsart des übrigen (lokalen) Radwegenetzes im Freistaat Thüringen wird die Anwendung der ThürRadWW-RL empfohlen.

2.2.4 Skiwanderwege einschließlich Loipen

Die Kennzeichnung von Skiwanderwegen einschließlich Loipen gibt Auskunft über den Verlauf und die Schwierigkeit der Strecke. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass Wegenutzer auch bei schlechten Sichtverhältnissen die Orientierung nicht verlieren.

Der Skiwanderweg ist ein Weg zum Skilanglaufen und Skaten. Die zur Kennzeichnung zu verwendenden Markierungen sollen sich in Form, Größe und Gestaltung an einschlägigen Normen, wie z. B. der DIN 32913, orientieren.

Die für Skiwanderwege einschließlich Loipen zu verwendenden Markierungen sind an feststehenden Trägern, wie z. B. Bäume, Pfähle oder Masten, oder an mobilen Trägern, wie z. B. Stangen, anzubringen. Die Kennzeichnung erfolgt lediglich für das Winterhalbjahr.

Die Loipe ist im Weiteren nach der Richtlinie des Deutschen Skiverbandes definiert. Die Loipe ist gemäß DIN 32913 und DIN 32914 zu kennzeichnen, erfordert die ständige Kontrolle der Markierung und Streckenqualität sowie bei Bedarf das Aufstellen von Warntafeln.

In die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Skiwanderwegen einschließlich Loipen ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass

- nach dem Ende der Wintersaison spätestens jedoch bis 31. März eines Jahres die Markierungen und die zur Abgrenzung angebrachten Stangen durch den mit der Kennzeichnung Ermächtigten vollständig zu entfernen sind und
- andernfalls die Markierungen und Stangen vom Grundeigentümer oder den Behörden auf Kosten des Ermächtigten beseitigt werden können.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Erfurt, den 17. April 2012

Jürgen Reinholz

Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz